

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft
GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Ebenthal**

TEILGUTACHTEN RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

**Verfasser:
DI Thomas Knoll**

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	10
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	14
4.1	Ortsbild	14
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	14
4.1.2	Visuelle Störungen	34
4.2	Sach- und Kulturgüter	53
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	53
4.2.2	Visuelle Störungen	64
4.3	Landschaftsbild	66
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	66
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	91
4.3.3	Visuelle Störungen	95
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	119
4.4.1	Lärm	119
4.4.2	Schattenwurf	128
4.4.3	Visuelle Störungen	130
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.....	132
4.5.1	Lärm	132
4.5.2	Schattenwurf	138
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	141
4.5.4	Visuelle Störungen	144

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerinnen BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH beabsichtigen mit dem Projekt Windpark Ebenthal die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der Gemeinde Ebenthal mit einer Gesamtnennleistung von 29,8 MW.

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Ebenthal	Ebenthal	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Spannberg	Spannberg	Verkabelung
Angern an der March	Ollersdorf	Verkabelung, Wegebau
Prottes	Prottes	Verkabelung, Wegebau

Anlagentypen:

- 2 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 164 m
- 2 x Vestas V162 (5,6 MW) mit Nabenhöhe 148 m
- 1 x Vestas V136 (4,2 MW) mit Nabenhöhe 85 m (82 m + 3 m)

WP Ebenthal			
WKA	Anlagentype	RD*	NH**
EBT 01	Vestas V172 7,2 MW	172 m	164 m
EBT 02	Vestas V172 7,2 MW	172 m	164 m
EBT 03	Vestas V162 5,6 MW	162 m	148 m
EBT 04	Vestas V136 4,2 MW	136 m	85 m (82 m + 3 m)
EBT 05	Vestas V162 5,6 MW	162 m	148 m
*Rotordurchmesser			
** Nabenhöhe über Geländeoberkante (GOK)			

Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale

	Vestas V172	Vestas V162	Vestas V136
Nennleistung	7,2 MW	5,6 MW	4,2 MW
Rotordurchmesser	172 m	162 m	136 m
Überstrichene Fläche	23.235 m ²	20.612 m ²	14.527 m ²
Nabenhöhe ab GOK*	164 m	148 m	85 m (82 m + 3 m)
Bauhöhe ab GOK*	250 m	229 m	153 m
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,3–12,1 U/min	4,3 – 12,1 U/min	5,6 – 14,0 U/min

*GOK = Geländehöhe

Wegebau und Kranstellflächen

Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Trompeten sowie Stichwege zu den geplanten Anlagenstandorten. Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze

erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Windparkverkabelung

Die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung der geplanten Anlagen soll insgesamt über 3 Stränge abgeleitet werden. Hierfür sind zwei Planungstrassen vorgesehen, die im Rahmen der ggst. UVP-Genehmigung geprüft werden sollen, Trasse 1 verläuft zum Umspannwerk Prottes und Trasse 2 in das Umspannwerk Spannborg.

Vorhabensgrenze

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels in den Umspannwerken Prottes und Spannborg dar. Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von der Landesstraße L11 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

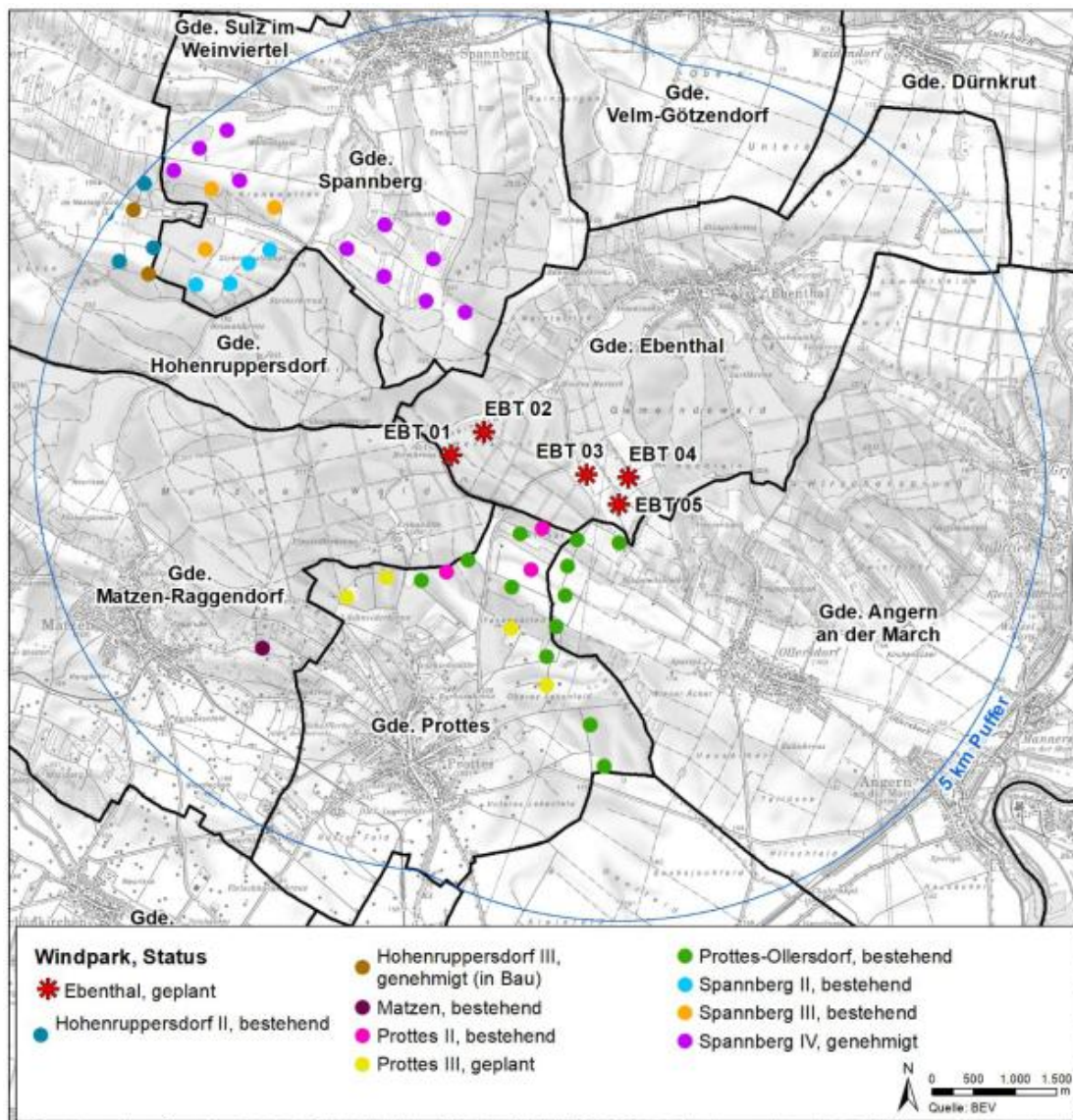


Abbildung 1: Übersichtslageplan 5 km Radius

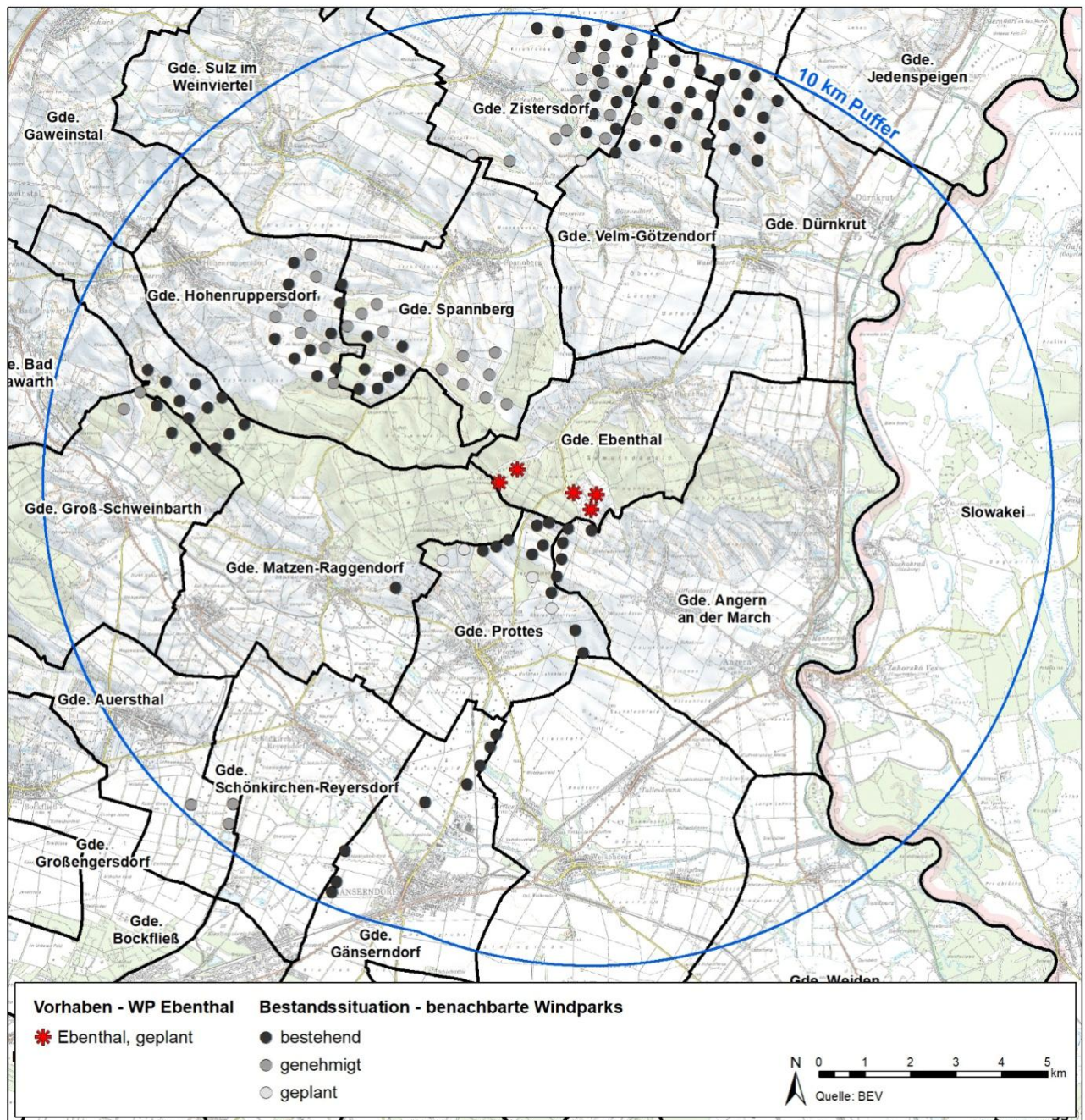


Abbildung 2: Übersichtslageplan 10 km Radius

1.1 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Ebenthal aus dem Jahr 2026.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Bautechnik
- Elektrotechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im April 2026 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

BUNDESDENKMALAMT (BDA) (2003): Dehio Niederösterreich südlich der Donau, in zwei Teilen - Die Kunstdenkmäler Österreichs. Verlag Berger

BUNDESDENKMALAMT (BDA) (2010): Dehio Niederösterreich nördlich der Donau - Die Kunstdenkmäler Österreichs. Verlag Berger

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-_Stand_Oktober-2014.pdf

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschue_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF: LGBl. Nr. 66/2015 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

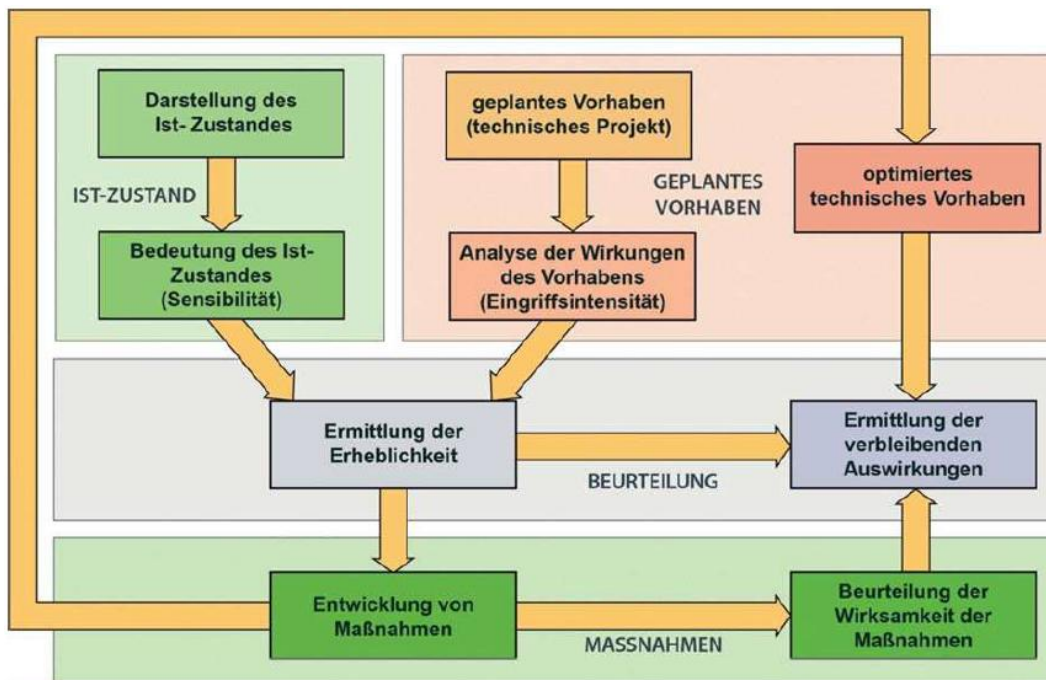


Abbildung 3: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Ollersdorf	Angern an der March	Gänserndorf
Prottes	Prottes	Gänserndorf
Matzen	Matzen-Raggendorf	Gänserndorf
Ebenthal	Ebenthal	Gänserndorf
Spannberg	Spannberg	Gänserndorf
Grub an der March	Angern an der March	Gänserndorf
Stillfried	Angern an der March	Gänserndorf

KG Ollersdorf (PG Angern an der March)

Ollersdorf ist eine Ortschaft mit 866 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Angern an der March.

Gemäß DEHIO (2010) ist Ollersdorf ein Straßenangerdorf im nördlichen Marchfeld. Entlang des von einem Bach durchflossenen Angers findet man z.T. geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser. Das Dorf orientiert sich entlang der Landesstraße L3026 in Nordwest-Südost Richtung.

Die Pfarrkirche hl. Leonhard befindet sich südlich des Angers bzw. der Hauptstraße in nicht erhöhter Lage. Die Kirche ist ein einheitlicher Barockbau, der von 1742 bis 1746 errichtet wurde. Bis 1782 war die Pfarre der Kartause Mauerbach inkorporiert. Gemäß DEHIO (2010) ein wenig vorgezogenes Langhaus mit zentralen Rechteckportalen und Segmentbogenfenstern zwischen Lisenen. Der eingezogene Rundchor mit ovalem Schlußfenster ist flankiert von symmetrisch angelegten, eingeschossigen Anbauten.

Die historische Bedeutung des Weinbaus in der Region wird anhand der nördlich des Ortes gelegenen Kellergassen entlang der L3026 deutlich. Die Kellergasse, nördlich der Ortschaft, besteht aus unregelmäßigen Kellerreihen, die zumeist locker verbaut sind. Diese wird durch Einfamilienhäuser mit der Ortschaft verbunden.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

Kath. Pfarrkirche hl. Leonhard	Kirchengasse 125 , 2252 Angern an der March (Ollersdorf) (bei)	496	Denkmalschutz per Verordnung
Grabdenkmal (Gnadenstuhl)	Kirchengasse 125 , 2252 Angern an der March (Ollersdorf) (bei)	497	Denkmalschutz per Verordnung
Grabkreuz	Kirchengasse 125 , 2252 Angern an der March (Ollersdorf) (bei)	497	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Angern_an_der_March

- Kath. Pfarrkirche hl. Leonhard (bei Kirchengasse 125): Die Kirche ist ein einheitlicher Barockbau, Pfarre 1429, 1738 wiedererrichtet, bis 1782 der Kartause Mauerbach inkorpiert. Bemerkenswert ist der Längszentralbau.
- Grabdenkmal Gnadenstuhl (bei Kirchengasse 125): Dieser barocke Grabstein mit Relief *Gnadenstuhl* steht vor der Kirche hl. Leonhard.
- Grabkreuz (bei Kirchengasse 125): Dieser barocke Grabstein mit Relief *Kreuzigung* steht vor der Kirche hl. Leonhard.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²

- Kellerstraße: Das beidseitige Kellergassensystem befindet sich nördlich außerhalb der Ortschaft in Graben- und Hanglage. Es besteht aus 336 Gebäuden (davon mehr als 20 mit Wohnnutzung) und hat eine Gesamtlänge von 1480 Metern. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, etwa ein Viertel giebelständig, einige wenige traufständig. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1831 zurück.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Leonhard (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortszentrum Ollersdorf (Quelle: eigene Aufnahme)



Kellergasse (Quelle: eigene Aufnahme)



Kellergasse (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 4: Fotodokumentation Ollersdorf

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Angern_an_der_March

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Prottes (PG Prottes)

Prottes ist eine Ortschaft mit 1443 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Prottes.

Die Ortschaft befindet sich in einer Geländemulde am Fuß des Matzner Waldes. Prottes wird einerseits durch den Weinbau geprägt, andererseits gibt es einen großen Einfluss von Seiten der Erdöl- und Erdgasgewinnung im unmittelbaren Umfeld der Ortschaft.

Gemäß DEHIO (2010) ist Prottes ein Mehrstraßendorf am nördlichen Marchfeldrand. Aus dem Linsenangerdorf Großprottes im Süden und dem Breitstraßendorf Kleinprottes im Norden entstand ein zusammengewachsener Ort mit zeiligen bzw. angerähnlichen Erweiterungen. Man findet eine durchgehend geschlossene, ein- und zweigeschossige, traufständige Verbauung mit großteils Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser und Hakenhöfe. An der westlichen Hintausstraße und Ebenthalerstraße gibt es Gruppen von Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise. Das Mehrstraßendorf orientiert sich entlang von zwei Achsen. Eine Achse verläuft in West-Ost Richtung, eine zweite Achse erstreckt sich in Süd-Nord Richtung. Der Großteil der Bebauung ist in geschlossener Bauweise angeordnet.

Die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt befindet sich im Süden des Ortes in nicht erhöhter Lage an der Hauptstraße. Ursprünglich war die Kirche von einem Friedhof umgeben. Gemäß DEHIO (2010) fand die erste urkundliche Erwähnung 1346 statt. Die Pfarre wurde 1783 dem Benediktinerstift Melk inkorporiert. Der mittelalterliche Bau im Kern ein Langhaus im romanischen Stil (erste Hälfte 13 Jh.) und einen gotischen Chor (Mitte 15 Jh.). 1740 erfolgte ein barocker Umorientierungsbau, der 1929 und 1964 restauriert wurde.

Der Ernestinenhof liegt westlich von Prottes an der Landesstraße L3161 in der Katastralgemeinde Prottes. Beim Ernestinenhof handelt es sich um einen Gutshof, der rein wirtschaftlich von der Schloss Raggendorf Sekt-Weinhandel GmbH genutzt wird.

Größere Betriebshallen sind im Norden der Ortschaft im Bereich des Gewerbeparks zu finden. Im Südwesten der Ortschaft findet sich ein OMV-Lagerplatz. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten befinden sich hauptsächlich im Süden sowie im Westen von Prottes.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Dörfleser Straße 7a , 2242 Prottes (bei)	3397	Denkmalschutz per Verordnung
Wenzelkapelle	Ebenthaler Straße 33 , 2242 Prottes (nordöstlich)	3282	Denkmalschutz per Bescheid
Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt	Kirchengasse 1 , 2242 Prottes (bei)	3487	Denkmalschutz per Verordnung
Pfarrhof	Kirchengasse 2 , 2242 Prottes	3484	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Wenzelkapelle (Nordöstlich Ebenthaler Straße 33): Kleine Wegkapelle in barocken Formen, bezeichnet 1909
- Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (bei Kirchengasse 1): Romanisches Langhaus aus dem 13. Jahrhundert mit gotischem Chor und barockem Umorientierungsbau von 1740
- Pfarrhof (Kirchengasse 1): 1783 erbauter zweigeschoßiger Bau nördlich der Kirche
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (bei Dörfleser Straße 7a): Barocke Figur aus dem 18. Jahrhundert

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Marktgemeinde:⁴

- Kellergasse/Ebenthalerstraße (Friedhof): Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in der Ebene und in Hanglage am östlichen Ortsrand. Sie besteht aus 89 Gebäuden (mehrheitlich traufständige Presshäuser, aber auch 15 Abgangshäuschen und 15 Um- und Neubauten) und hat eine Länge von 700 Metern. Das Kellerviertel ist überwiegend gut erhalten. Die Keller sind meist Sandkeller, nur wenige weisen Ziegelgewölbe auf. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1859 zurück.
- Kleinprottes: Das beidseitige Kellergassensystem liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand entlang der Josef Seitz-Straße. Es besteht aus 67 Gebäuden (davon 18 Um- und Neubauten, teils mit Wohnnutzung) und hat eine Länge von 700 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1917 zurück.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortszentrum Prottes (Quelle: eigene Aufnahme)

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Prottes

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Prottes



Kellergasse/Ebenthalerstraße (Friedhof) in Prottes (Quelle:
eigene Aufnahme)

Abbildung 5: Fotodokumentation Prottes

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Matzen (PG Matzen-Raggendorf)

Matzen ist eine Ortschaft mit 3006 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Matzen-Raggendorf.

Matzen ist gemäß DEHIO (2010) ein Mehrstraßendorf mit Rechteckplatz am nördlichen Rand des Marchfeldes. Das ursprüngliche Straßendorf (nördl. Hauptstraße) befindet sich am Fuß des Schlossberges, zwischen der erhöht gelegenen Kirche und dem ehemals weitläufigen Meierhof (Meierhofgasse). Man findet eine durchgehend geschlossene, ein- und zweigeschossige Verbauung. Entlang der Hauptstraße herrscht geschlossene, traufständige Bebauung vor. Eine zeilige Erweiterung findet man mit dem Rechteckplatz (Jubiläumsplatz) nach Süden und Nordwesten (Schweinbartherstraße). Man findet großteils Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, Hakenhöfe und einige Streckhöfe. In der Oberen Berggasse und Winzergasse finden sich Gruppen von Kleinhäusern. Im Nordosten der Ortschaft befindet sich der bewaldete Schlossberg mit einem Schloss aus dem 12. Jahrhundert. Am Fuß des Schlossberges befinden sich die etwas erhöht gelegene Kirche, sowie der Meierhof. Die durch den Weinbau geprägte Region ist anhand der locker verbauten Kellergasse am nördlichen Ortsausgang (Spannbergerstraße) ersichtlich. Im Südosten der Ortschaft befindet sich ein Bahnhof mit direkter Anbindung in die südlich gelegene Bezirkshauptstadt Gänserndorf und im Westen zum Bahnhof Obersdorf.

Die katholische Pfarrkirche hl. Leonhard liegt erhöht im Norden des Ortes und ist ein ehemals gotischer, um 1700 barockisierter Bau mit 1958/59 errichtetem modernem Erweiterungsbau von Josef Vytiska.

Das Schloss Matzen ist ein tlw. restaurierter und privat genutzter Schlossbau, welcher nicht zu besichtigen ist. Das Schloss ist eine mächtige weithin sichtbare Anlage, und liegt in erhöhter Lage nordöstlich des Ortszentrums auf einer gegen die Siedlung gerichteten, spornartigen Rückfallkuppe,

einem südwestlichen Ausläufer des Matzener Waldes. Die Topografie gestattete eine typische Spornlage, wobei die Anlage in O-W Richtung dem Gelände folgt. Die heutige Zufahrtsstraße benutzt vermutlich die Eintiefung des ehemaligen Halsgrabens, der zum Schutz gegenüber dem überhöhten Vorgelände nötig war. Das heutige Schloss ist das Resultat neuzeitlicher Baumaßnahmen, insbesondere der Umbauten durch die Freiherren v. Fünfkirchen zwischen 1629 und 1700. Gemäß DEHIO (2010) geht der heutige Baubestand weitgehend auf das 17. Jh. zurück. Die Einblickmöglichkeiten von außen sind sehr eingeschränkt.

Im Süden der Ortschaft findet sich ein Platz mit großen Schulgebäuden. Große Siedlungserweiterungsgebiete sind sowohl im Nordwesten als auch im Westen der Ortschaft zu erkennen. Betriebsgebiete finden sich im Osten und im Süden der Ortschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

Standesamt	Hauptstraße 20 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)	.35	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Figurenbildstock hl. Josef mit Kind	Josefsplatz 7 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen) (gegenüber)	92/16	Denkmalschutz per Verordnung
Schule (Altbau)	Jubiläumsplatz 10 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)	1366/6	Denkmalschutz per Verordnung
Kath. Pfarrkirche hl. Leonhard	Kirchengasse 1 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)	.23	Denkmalschutz per Verordnung
Pfarrhof	Meierhofgasse 2 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)	.116	Denkmalschutz per Verordnung
Zinshaus samt Schuppen	Reyersdorferstraße 4 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)	2041/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Kreuzigungsgruppe mit Heiligenfiguren	Schloßstraße 3 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen) (bei)	29/2	Denkmalschutz per Verordnung
Ehem. Schulhaus/ Hufschmiede	Schloßstraße 4 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)	.27	Denkmalschutz per Verordnung
Herrschaftliches Presshaus	Schloßstraße 5 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)	.26	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Schloss Matzen	Schloßstraße 7 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)	.1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herrschaftskeller	Schloßstraße 7 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen) (gegenüber)	8	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Kath. Pfarrkirche hl Leonhard (Kirchengasse 1): Ehemals gotischer, um 1700 barockisierter Bau mit 1958/59 errichtetem modernem Erweiterungsbau von Josef Vytiska
- Pfarrhof (Meierhofgasse Nr.2) Eingeschoßiger Barockbau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts
- Schloss Matzen (Schloßstraße 7): Unregelmäßiger Bau, weitgehend aus dem 17. Jahrhundert, 1827 romantisch umgestaltet.
- Herrschaftliches Presshaus (Schloßstraße 5): großer barocker Bau mit Schopfwalmdach
- Kreuzigungsgruppe mit Heiligenfiguren (bei Schloßstraße 3) moderne Anlage mit barocker Kreuzigungsgruppe aus Figuren um 1700

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Matzen-Raggendorf

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁶

- Kellergasse am nördlichen Ortsausgang: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nordwestlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 31 Gebäude, davon zwölf Um- oder Neubauten teils mit Wohnnutzung. und eine Scheune. Die Keller sind teils traufständig, teils in Schildmauerform; die Hälfte ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1901
- Obere Berggasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nordöstlichen Hintaus. Auf 250 Metern Länge befinden sich 26 Gebäude, davon sieben Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich traufständig, mehr als die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1905.

Fotodokumentation:



Pfarrkirche hl. Leonhard (Quelle: eigene Aufnahme)



Barocke Kreuzigungsgruppe (Quelle: eigene Aufnahme)



Schloss Matzen (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern Matzen (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 6: Fotodokumentation Matzen

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Matzen-Raggendorf

ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Ebenthal (PG Ebenthal)

Ebenthal ist eine Ortschaft mit 883 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Ebenthal.

Ebenthal liegt im Osten des Weinviertels in Niederösterreich, nördlich des Matzener Waldes.

Ebenthal ist gemäß DEHIO (2010) ein unregelmäßiges Grabenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel mit Großteils lockerer, meist eingeschossiger, traufständiger Verbauung. Im westlichen Ortsteil gibt es eine dreieckplatzartige Erweiterung. Im Südwesten des Ortes in Hanglage befinden sich Kleinhäuser und schlichte Kellerbauten.

Die im Südosten von Ebenthal leicht erhöht auf dem ehemaligen Hausberg gelegene Pfarrkirche hl. Koloman ist ein ursprünglich kleiner Barockbau des 17. Jahrhunderts mit einem wahrscheinlich romanischen Baukern, der 1831 bis 1840 verändert und durch einen wesentlich breiteren Zentralbau erweitert wurde.

Das Schloss Ebenthal (auch: Schloss Coburg) ist eine barocke Schlossanlage mit älterem Kern im Südosten des Ortes, die zum größten Teil aus dem 18. Jahrhundert stammt. Das Schloss ist heute Privatbesitz und nicht zu besichtigen. Im Norden des Schlosses liegt das Areal des Meierhofes mit einem dominant in Erscheinung tretenden, mehrgeschoßigen Schüttkasten aus der M. d. 18. Jhs. Der Speicherbau wurde in jüngster Zeit revitalisiert und zur "Kulturwerkstätte" der Gemeinde Ebenthal ausgebaut.

Siedlungserweiterungsgebiete finden sich hauptsächlich im Süden der Ortschaft, diese reichen in die bestehenden Waldflächen des Matzner Waldes. Neue Siedlungsgebiete verlaufen entlang der Haupttrouten zu den benachbarten Ortschaften im Süden Richtung Ollersdorf (L3026), im Südosten Richtung Grub an der March (L3028) sowie im Nordosten in Richtung Waidendorf (Waidendorferstraße).

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

Grabdenkmal für August Ludwig Viktor von Sachsen-Coburg und Gotha	Forsthaus Ebenthal 1 , 2251 Ebenthal (bei)	1868/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Wohnhaus, ehem. herrschaftliches Verwalterhaus	Gärtnergasse 17 , 2251 Ebenthal	.144	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 11 , 2251 Ebenthal (bei)	1759/19	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Pestsäule	Hauptstraße 44 , 2251 Ebenthal (gegenüber)	1759/57	Denkmalschutz per Verordnung
Florianikapelle	Hauptstraße 53 , 2251 Ebenthal (bei)	.304	Denkmalschutz per Verordnung
Ehem. Herrschaftsstadl	Kastanienweg 7 , 2251 Ebenthal (südöstlich)	174	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Pfarrhof	Pfarrgasse 2 , 2251 Ebenthal	.157	Denkmalschutz per Verordnung
Figurenbildstock hl. Franziskus	Pfarrgasse 2 , 2251 Ebenthal (bei)	1759/54	Denkmalschutz per Verordnung
Ehem. Herrschaftsstadl, Schüttkasten	Stillfriederstraße 1b , 2251 Ebenthal	.160	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Schloss Coburg/ Schloss Ebenthal	Stillfriederstraße 4 , 2251 Ebenthal	.129	Denkmalschutz per Bescheid
Figurenbildstock hl. Florian	Stillfriederstraße 4 , 2251 Ebenthal (gegenüber)	1759/52	Denkmalschutz per Verordnung
Kath. Pfarrkirche hl. Koloman	Stillfriederstraße 4 , 2251 Ebenthal (gegenüber)	.158	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁷

- Schloss Coburg / Schloss Ebenthal (Stillfriederstraße 4): Das Schloss Ebenthal ist eine barocke Schlossanlage mit älterem Kern im Südosten des Ortes.
- Pfarrhof (Pfarrgasse 2): Der Pfarrhof östlich neben der Kirche ist ein zweigeschoßiger Bau aus dem frühen 19. Jahrhundert. Die schlichte Fassade ist durch ein Korbbogenportal geöffnet. Die Räume im Erdgeschoß haben zum Teil Stichkappengewölbe.
- Schüttkasten (Stillfriederstraße 1b): Der Schüttkasten aus dem 18. Jahrhundert mit schlichter Putzgliederung wurde 1993 zu einem Veranstaltungsort umgestaltet.
- Florianikapelle (bei Hauptstraße 53): Die Kapelle am Florianiplatz ist eine neugotische Wegkapelle aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Über dem spitzbogigen Eingang befindet sich eine kleine Figurennische mit einer spätbarocken Figur des hl. Florian aus dem späten 18. Jahrhundert. Die Kapelle wird von einem kleinen Satteldach mit Spitzgiebel gedeckt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen:⁸

- Kellergasse „Protteser Straße“: Die Kellergasse ist eine einseitiges Einzelkellergassensystem an einer Geländekante. Sie besteht aus 79 Gebäuden und hat eine Länge von 560 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1805 zurück.

Fotodokumentation:

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ebenthal

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ebenthal



Pfarrkirche hl. Koloman (Quelle: eigene Aufnahme)



Florianikapelle (Quelle: eigene Aufnahme)



Kellergasse Ebenthal (Quelle: eigene Aufnahme)



Schloss Ebenthal (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 7: Fotodokumentation Ebenthal

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Spannberg (PG Spannberg)

Spannberg ist eine Ortschaft mit 984 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Spannberg.

Spannberg ist gemäß BDA (2010) ein Mehrzeilendorf im nordöstlichen Weinviertel. Spannberg wurde erstmals 1198 urkundlich erwähnt. Die ursprüngliche Uferzeile (Sulzbach) mit kleinem Dreieckanger wurde nach Norden und Süden zeitig erweitert. Im Ortskern findet man eine größtenteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung (Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben, z.T. auf Stützen; einige Streckhöfe, Fassaden mit schlichter Putzgliederung, 2. H. 19. Jh.). Im südlichen Ortsteil, an der nördlichen Hintausstraße und an einer

davor liegenden Geländekante sind Kellergassen zu finden. Die Keller sind in lockeren Reihen parallel angeordnet. Es handelt sich um gemauerte, meist schlichte Keller und Presshäuser.

Die Pfarrkirche hl. Martin, im Kern eine mittelalterliche, bar. erweiterte Kirche mit mächtigem NO-Turm, befindet sich in erhöhter Lage über dem Ort auf dem „Kirchberg“ (ehem. Vorwerk) und ist daher gut sichtbar. Die Kirche war zusammen mit dem östl. gelegenen, von Wall und Graben umgebenen Hausberg eine ehem. wichtige Festung. Der Pfarrhof, unterhalb der Kirche, ist mit dieser mit einer steilen Stiege verbunden. Es handelt sich um einen langgestreckten Barockbau in Hanglage. Die Schule östlich der Kirche ist ein mächtiger 3geschossiger Bau mit schlichter Putzgliederung.

Die Ortschaft liegt in einer Muldenlage, nach Norden hin steigt der Hang relativ steil an, nach Süden und Südwesten sind die Steigungen geringer ausgeprägt. Der Sulzbach ist im Ortgebiet begründet und verläuft entlang der Hauptstraße in einem trapezförmigen Profil.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden. Der südliche Teil der Ortschaft weist entlang der Neugasse und Langstraße kompakte Strukturen auf, die mit Wohnhäusern jüngerer Datums durchmischt sind. Am westlichen Ortsrand befindet sich eine Einfamilienhaussiedlung, der südwestliche Ortsrand ist von Einfamilienhausreihen entlang der Goldbergstraße, der Matznerstraße und der Fasangasse geprägt. An den Siedlungsrändern dominieren vorwiegend Ackerflächen die unmittelbare Umgebung des Ortes.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.gv.at

Kapelle und Figur		7343	Denkmalschutz per Verordnung
Figurenbildstock hl. Florian	Hauptplatz 18 , 2244 Spannberg (bei)	.164	Denkmalschutz per Verordnung
Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 68 , 2244 Spannberg (gegenüber)	6828	Denkmalschutz per Verordnung
Kath. Pfarrkirche hl. Martin	Kirchengasse 24 , 2244 Spannberg (bei)	.22	Denkmalschutz per Verordnung
Kapelle	Kirchengasse 24 , 2244 Spannberg (bei)	4/1	Denkmalschutz per Verordnung
Vituskapelle	Matznerstraße 9 , 2244 Spannberg (bei)	6505/18	Denkmalschutz per Verordnung
Pfarrhof	Pfarrgasse 10 , 2244 Spannberg	.176	Denkmalschutz per Verordnung
Sebastianskapelle	Sebastianigasse 45 , 2244 Spannberg (bei)	.603	Denkmalschutz per Verordnung
Sog. Seibvilla	Seibweg 6 , 2244 Spannberg	.30/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁹

- Sog. Seibvilla (Seibweg 6): Der ehemalige Sommersitz von Wilhelm Seib ist ein historistischer Bau von 1914.
- Kapelle (Kirchengasse 24): Die Kriegerkapelle in Spannberg ist ein barocker Bau mit Pilastergliederung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.
- Kath. Pfarrkirche hl. Martin (Kirchengasse 24) Die Pfarrkirche von Spannberg ist eine im Kern mittelalterliche, am Anfang des 18. Jahrhunderts barock erweiterte Kirche, die ehemals Teil einer Festung war.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen:¹⁰

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Spannberg

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Spannberg

- Am Quent (bei der Kirche): Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Hanglage und in der Eben. Sie besteht aus 51 Gebäuden und hat eine Länge von 500 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1878 zurück.
- Grüngasse/Eselgrund in Spannberg: Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in der Ebene und in Muldenlage. Sie besteht aus 26 Gebäuden und hat eine Länge von 170 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1894 zurück.
- Kurzgasse: Die Kellergasse ist eine beidseitige Einzelkellergasse in Grabenlage. Sie besteht aus 12 Gebäuden und hat eine Länge von 100 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1895 zurück.

Fotodokumentation:



Hauptplatz Spannberg (Quelle: eigene Aufnahme)



Hauptplatz Spannberg (Quelle: eigene Aufnahme)



Kellergasse „Am Quent“ (Quelle: eigene Aufnahme)



Kellergasse „Am Quent“ (Quelle: eigene Aufnahme)



Südlicher Ortsrand (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 8: Fotodokumentation Spannberg

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Grub an der March (PG Angern an der March)

Grub an der March ist eine Ortschaft mit 306 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Angern an der March.

Grub an der March ist gemäß BDA (2010) ein Grabenangerdorf am nordöstlichen Rand des Marchfeldes. Nördlich des Ortes finden sich Reste einer mittelalterlichen Hausberganlage. 1294 erstmals urkundlich erwähnt. Grub war ursprünglich ein Ortsteil von Stillfried. Der leicht ansteigende Anger ist nach Norden straßendorfartig erweitert. Im Ortskern findet man großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung. Das Ortsbild ist durch Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt durch Hakenhöfe mit Längslauben, z.T. auf Stützen sowie durch einige Streckhöfe charakterisiert (Fassaden z. T. mit schlichter Gliederung, 2. H. 19. Jh. oder mit späthistoristischem Putzdekor, E. 19. Jh.). Kellergassen finden sich Richtung Haspelberg und an der Straße nach Dürnkrot (locker verbaut; gemauerte, meist schlichte Keller und Preßhäuser, überwiegend aus dem 19. Jahrhundert). Die Ortskapelle, eine kleine bar. Kapelle mit Glockenturm, befindet sich in der Angermitte.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.gv.at

Ortskapelle Grub	Gruber Hauptstraße 19, 2262 Angern an der March (Grub an der March) (bei)	1/9	Denkmalschutz per Verordnung
Befestigte Höhengsiedlung Kirchenberg	Stillfried-Kirchenberg 2261 Angern an der March	4/2, 5/2, 6/2, 8, 9, 12, 17/1, 17/2, 17/3, 64, 65/2, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 70/1, 70/4, 70/10, 76/3, 76/12, 76/13	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹¹

- Ortskapelle Grub (Gruber Hauptstraße 19): Die barocke Kapelle aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Mitte des Angers von Grub hat einen Glockenturm, einen Dreieckgiebel und ist durch Pilaster gegliedert. Sie verfügt über eine Figur des Johannes Nepomuk aus dem 18. Jahrhundert.
- Befestigte Höhengsiedlung Kirchenberg (Stillfried-Kirchenberg): Wallburg der späteren Urnenfelderzeit mit Funden der Hallstattkultur, der Latènezeit sowie der römischen Kaiserzeit. Die befestigte Höhengsiedlung erstreckt sich über Gebiete der beiden Katastralgemeinden Grub an der March und Stillfried.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen:¹²

- Kellergasse Berggasse („Richtung Dürnkrot“): Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Graben- und Hanglage. Sie besteht aus 37 Gebäuden und hat eine Länge von 350 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1934 zurück.[1] Es gibt auch saisonale Heurige.
- Kellergasse („Richtung Ebenthal“): Die Kellergasse ist eine einseitige Kellergasse in Muldenlage. Sie besteht aus 11 Gebäuden und hat eine Länge von 100 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1865 zurück.

Fotodokumentation:



Ortskapelle (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 9: Fotodokumentation Grub an der March

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch

¹¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Angern_an_der_March

¹² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Angern_an_der_March

vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Stillfried (PG Angern an der March)

Stillfried ist eine Ortschaft mit 377 Einwohnern (inkl. Klein Stillfried) (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Angern an der March.

Stillfried ist gemäß BDA (2010) ein Gassengruppendorf am nordöstlichen Rand des Marchfeldes. Die Ortschaft wurde erstmals 1045 urkundlich erwähnt. Es handelt sich um eine der ältesten Siedlungen in Niederösterreich. Die am Fuß der ehemaligen Wallburg gewundene Straße ist hangseitig überwiegend geschlossen, meist eingeschossig, traufständig verbaut. Zeilige Erweiterungen finden sich nach SO und O (Uferzeile). Im Ort finden sich Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser mit Längslauben, z. T. auf Stützen sowie einige Streckhöfe. An der Uferzeile finden sich Gruppen von Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise, dazwischen gemauerte Keller. Das Kellerviertel im nordöstlichen Ortsteil ist parallel zum Hang, in lockeren Zeilen verbaut (gemauerte, schlichte Keller und Preßhäuser, 19. Jh.). Über dem Ort, diesen dominierend, befand sich eine mächtige Wallburg der späten Urnenfelderzeit. Im bis zu 4 m Höhe erhaltenen Westwall ist ein Grabungsprofil konserviert. Die Pfarrkirche hl. Georg ist eine weithin sichtbare ehemalige Wehrkirche. Die hoch gelegene Kirche im Bereich der frühmittelalterlichen Befestigungsanlage ist von einem weiträumigen Kirchhof mit Ringmauer, heute Friedhof, umgeben.

Ein großes Bauland mit Betriebsnutzung befindet sich am südlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.gv.at

Kirchhof	Am Kirchberg 98 , 2262 Angern an der March (Stillfried) (bei)	1574	Denkmalschutz per Verordnung
Kath. Pfarrkirche hl. Georg	Am Kirchberg 98 , 2262 Angern an der March (Stillfried) (bei)	.35	Denkmalschutz per Verordnung
Pfarrhof	Hauptstraße 22 , 2262 Angern an der March (Stillfried)	.12	Denkmalschutz per Verordnung
Volksschule und Museum	Hauptstraße 23 , 2262 Angern an der March (Stillfried)	.11	Denkmalschutz per Verordnung
Befestigte Höhensiedlung Kirchenberg	Stillfried-Kirchenberg 2261 Angern an der March	.35, .132, .147, 91/3, 1285/3, 1290/5, 1291/1, 1292/1, 1292/2, 1293/1, 1293/2, 1293/3, 1293/4, 1293/5, 1294/1, 1294/2, 1294/3, 1295, 1296, 1297, 1298/1, 1298/2, 1299/1, 1299/2, 1300/1, 1300/2, 1303/1, 1303/21, 1303/22, 1305, 1306/1, 1306/45, 1306/46, 1306/47, 1306/54, 1307/1, 1307/2, 1307/3, 1308, 1309, 1310, 1311/1, 1311/2, 1312, 1313/2, 1314/1, 1314/2, 1315, 1316, 1317/1, 1317/2, 1317/3, 1317/4, 1318/1, 1318/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1319/1, 1319/2, 1320, 1321, 1322/1, 1322/2, 1322/3, 1322/4, 1323/2, 1324/2, 1325, 1326/2, 1327/1, 1327/2, 1327/3, 1327/4, 1327/5, 1327/6, 1328/1, 1328/2, 1328/3, 1328/4, 1330/1, 1330/2, 1331, 1332, 1333/1, 1333/2, 1334/1, 1334/2, 1335, 1336, 1337, 1338/1, 1338/2, 1338/3, 1338/4, 1338/5, 1339/1, 1339/2, 1340/1, 1340/2, 1343, 1344, 1346/1, 1346/2, 1346/3, 1346/4, 1574, 2002, 2003, 2004, 1573	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Tabernakelfeiler	Wiener Straße 155 , 2262 Stillfried (in der Nähe)	97/2	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹³

- Kath. Pfarrkirche hl. Georg (bei Am Kirchberg 98): Die ehemalige Wehrkirche mit vierjochigem Langhaus stammt im Kern aus dem Mittelalter. Der Turm wurde im 13. Jahrhundert gebaut und die übrigen Gebäudeteile in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Kirche wurde 1669/1670 barockisiert.
- Kirchhof (Am Kirchberg 98): Der Kirchhof der ehemaligen Wehrkirche ist von einer Ringmauer umgeben und wird heute als Friedhof genutzt.
- Pfarrhof (Hauptstraße 22): Der Pfarrhof ist ein zweigeschoßiger Bau aus dem frühen 18. Jahrhundert mit einem von einem kleinen Dreieck bekrönten Volutengiebel, schlichter Fassadengestaltung mit Ortbandgliederung und einer durch Pilaster gegliederten Tormauer mit Rundbogenportal aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Die Räume im Erdgeschoß verfügen zum Teil über Tonnengewölbe mit Stichkappen. Das Obergeschoß ist flach gedeckt und hat zum Teil profilierte Gesimse.
- Volksschule und Museum (Hauptstraße 23): Die ehemalige Volksschule ist ein mächtiger, zweistöckiger Bau mit späthistorischem Putzdekor. Über dem Mittelrisalit liegt eine mit „1884“ bezeichnete Attika. Das Gebäude beherbergt ein Museum für Ur- und Frühgeschichte mit Dokumentationen und Funden der örtlichen Ausgrabungen.
- Befestigte Höhensiedlung Kirchenberg (Stillfried-Kirchenberg): Die befestigte Höhensiedlung erstreckt sich über Gebiete der beiden Katastralgemeinden Grub an der March (siehe dort) und Stillfried.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen:¹⁴

¹³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Angern_an_der_March

¹⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Angern_an_der_March

- Kirchweg/Quadengasse/Wienergasse: Die Kellergasse ist ein einseitiges Kellergassensystem in Hanglage. Sie besteht aus 95 Gebäuden und hat eine Länge von 1100 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1886 zurück.

Fotodokumentation:



Kellergasse Stillfried (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern Stillfried (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 10: Fotodokumentation Stillfried

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch Betriebsnutzungen ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Bauland mit Betriebsnutzung erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungenanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 16: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.1.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 17: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen D0803 Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungspunkte, D0804 Sichtbarkeitsanalyse (Konglomerat WE 17) und Visualisierungspunkte, D0805 Visualisierung).

KG Ebenthal (PG Ebenthal):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

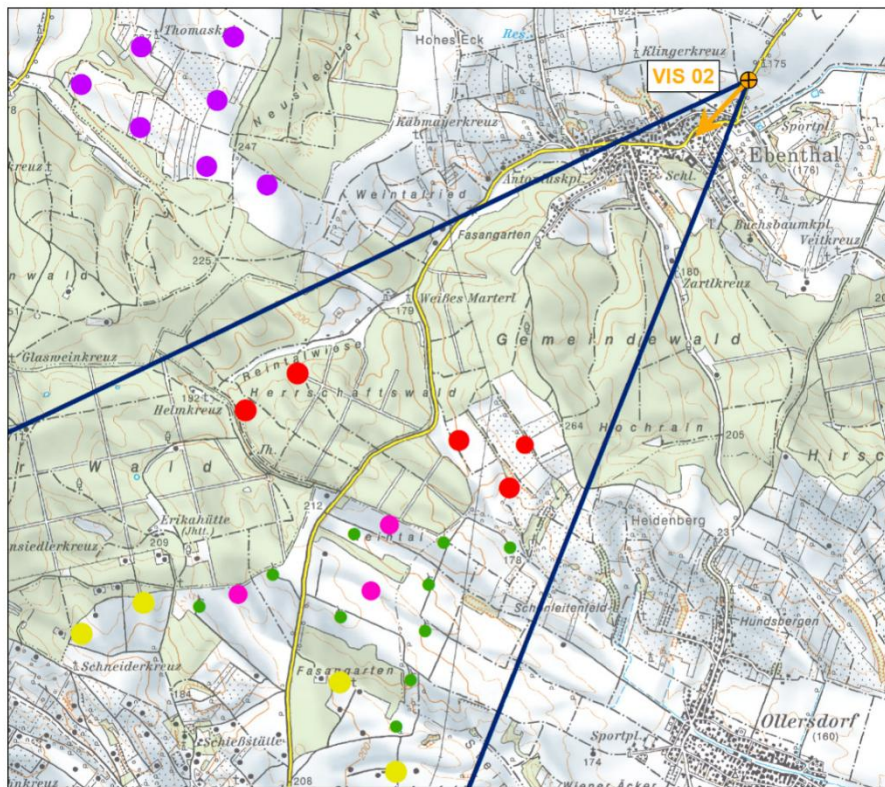
Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Koloman befindet sich in leicht erhöhter Lage im südöstlichen Ortsgebiet am ehemaligen Hausberg. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,6 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Das Schloss Ebenthal befindet sich gegenüber der Kirche. Die eigenständige Wahrnehmung des Schlosses Ebenthal in seinem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. 2,5 km) und seiner Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Ebenthal Ortsausfahrt Nord L11 Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 02 - Ebenthal Ortsausfahrt Nord L11



Windparks, Status*

- Ebenthal
- Prottes II, bestehend
- Prottes III, geplant
- Prottes-Ollersdorf, bestehend

● Spannberg IV, genehmigt

0 1 2 km Quelle: BEV

Visualisierungspunkt
mit Blickrichtung und
Öffnungswinkel

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

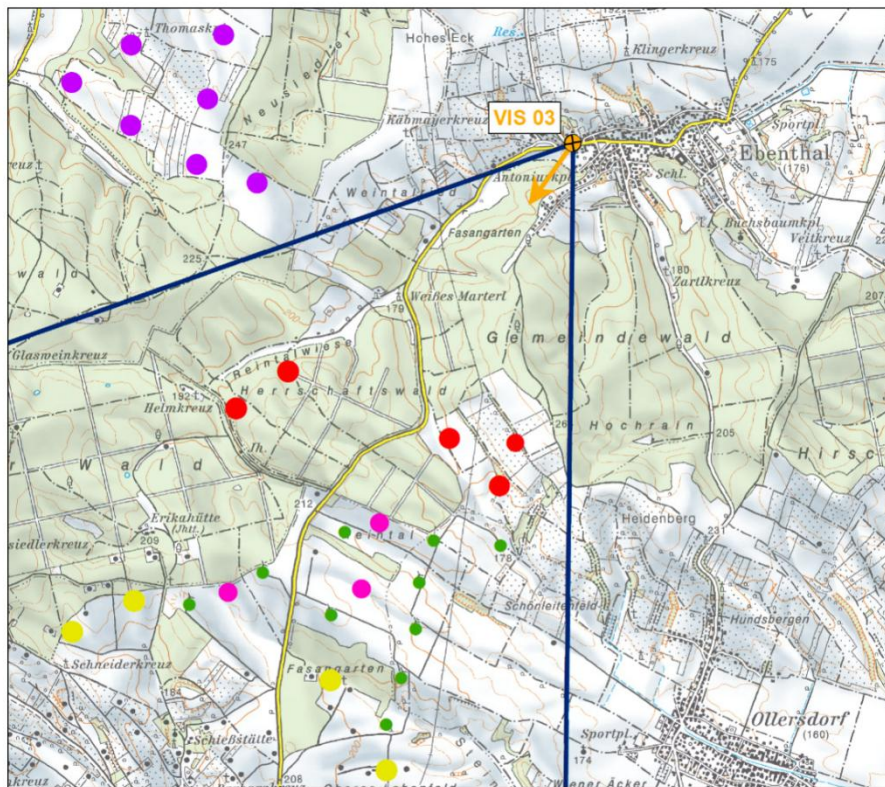




Abbildung 11: Visualisierung VIS 02 Ebenthal Ortsausfahrt Nord L11: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung
(Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Ebenthal Ortsausfahrt West L11 Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 03 - Ebenthal Ortsausfahrt West L11



Windparks, Status*

- Ebenthal
- Prottes II, bestehend
- Prottes III, geplant
- Prottes-Ollersdorf, bestehend

● Spannberg IV, genehmigt

0 1 2 km Quelle: BEV

Visualisierungspunkt
mit Blickrichtung und
Öffnungswinkel

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.





Abbildung 12: Visualisierung VIS 03 Ebenthal Ortsausfahrt West L11: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung
(Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Ollersdorf (PG Angern an der March)

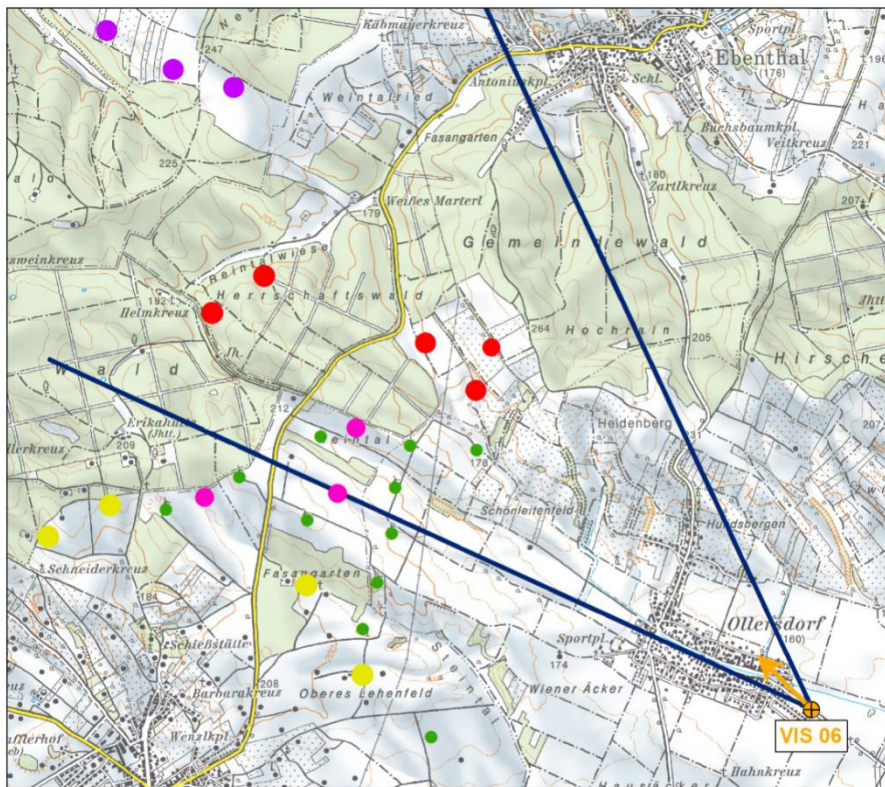
Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Leonhard befindet sich in nicht erhöhter Lage südlich der Hauptstraße im bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,8 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Ollersdorf (Ortsausfahrt Angerer Straße) Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 06 - Ollersdorf Ortsausfahrt Angerner Straße



Windparks, Status*

- Ebenthal
- Prottes II, bestehend
- Prottes III, geplant
- Prottes-Ollersdorf, bestehend

● Spannberg IV, genehmigt

0 1 2 km Quelle: BEV

Visualisierungspunkt
mit Blickrichtung und
Öffnungswinkel

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

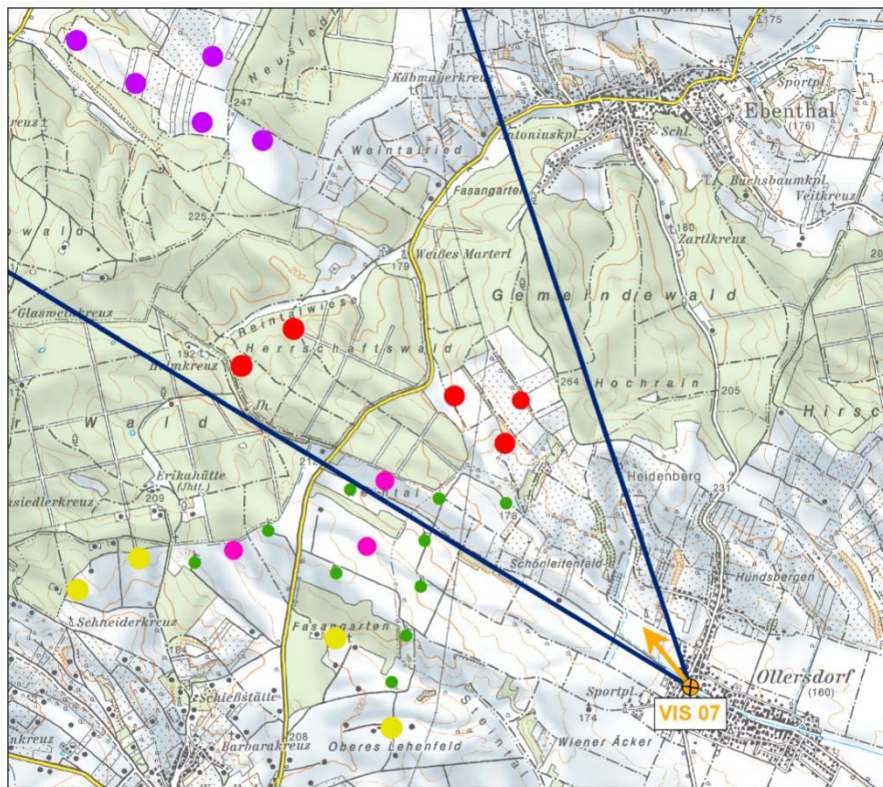




Abbildung 13: Visualisierung VIS 06 Ollersdorf Ortsausfahrt Angerner Straße: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Hauptstraße 73 in Ollersdorf Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 07 - Ollersdorf Hauptstraße 73



Windparks, Status*

- Ebenthal
- Prottes II, bestehend
- Prottes III, geplant
- Prottes-Ollersdorf, bestehend

● Spannberg IV, genehmigt

0 1 2 km Quelle: BEV

Visualisierungspunkt
mit Blickrichtung und
Öffnungswinkel

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.





Abbildung 14: Visualisierung VIS 07 Ollersdorf Hauptstraße 73: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Um die Visualisierungen in den Einreichunterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen, wurde exemplarisch eine eigene Visualisierung für den Blickpunkt Ollersdorf Hauptstraße 73 (VIS 07) erstellt. Dieses Ergebnis wurde hinsichtlich der Dimensionen visuell mit der eingereichten Darstellung verglichen. Zwar ergeben sich optische Unterschiede durch geringfügige Abweichungen bei Blickwinkel, exaktem Standort und der Ausrichtung der Rotorblätter; in Bezug auf die allgemeinen Größenverhältnisse ist die eingereichte Visualisierung jedoch als plausibel einzustufen.



Abbildung 15: Plausibilisierung Visualisierung VIS 07 Ollersdorf Hauptstraße 73 (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Prottes (PG Prottes):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt befindet sich in nicht erhöhter Lage an der Hauptstraße im bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,9 km) und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der

Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Prottes (Ortsausfahrt Reyersdorfer Straße) Richtung Vorhabensgebiet.

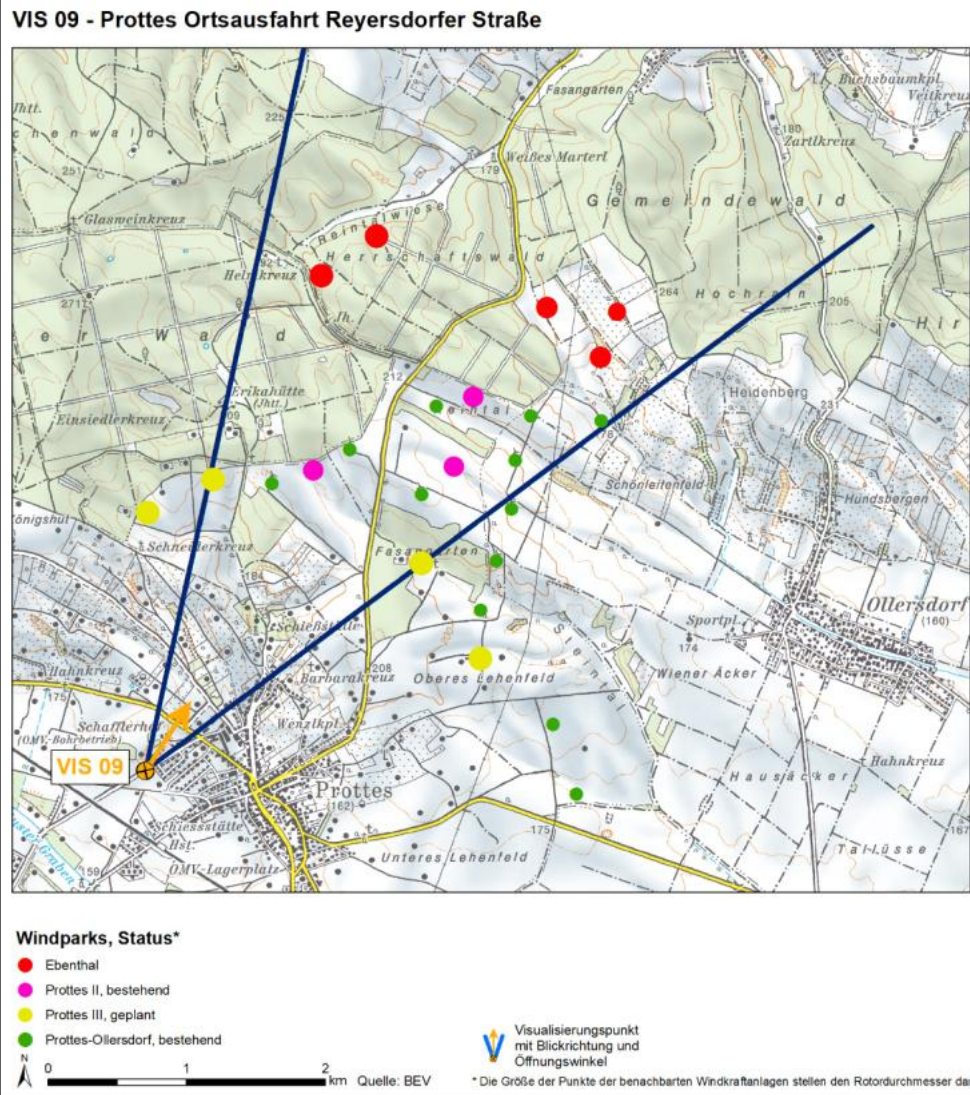




Abbildung 16: Visualisierung VIS 09 Prottes Ortsausfahrt Reyersdorfer Straße: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Matzen (PG Matzen-Raggendorf):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Das Schloss Matzen befindet sich in erhöhter Lage auf einem Ausläufer des Matzener Waldes in unmittelbarer Nähe zum Ortskern. Obwohl zu erwarten ist, dass das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit dem Schloss wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung des Schlosses in seinem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der relativ großen Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. 4,1 km) und seiner Lage am Abhang des Matzener Waldes sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die Pfarrkirche hl. Leonhard befindet sich in erhöhter Lage südlich des Schlosses Ebenthal. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,2 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die überwiegenden Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Spannberg (PG Spannberg):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.)

berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die römisch-katholische Pfarrkirche Spannberg steht in erhöhter Lage auf dem Kirchberg. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,8 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Grub an der March (PG Angern an der March):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die kleine Ortschaft Kapelle befindet sich in der Mitte des Angers von Grub. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,6 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die bereichsweisen Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Stillfried (PG Angern an der March):

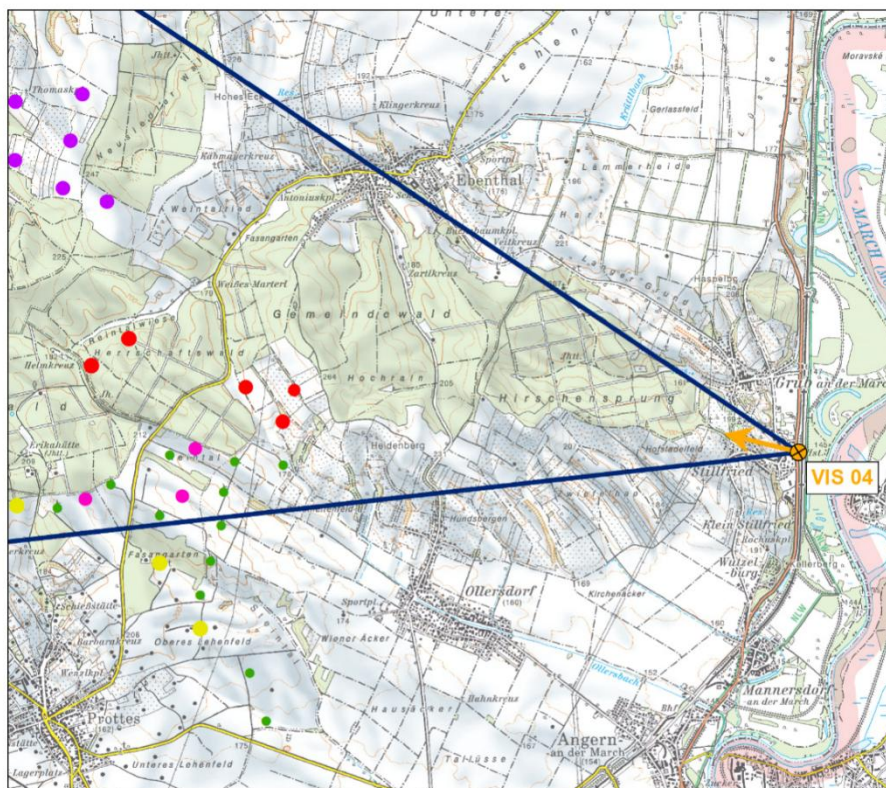
Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Gelände relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die kath. Pfarrkirche hl. Georg befindet sich in erhöhter Lage am Kirchberg. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,7 km) sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom Stillfried Bahnhof Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 04 - Stillfried Bahnhof



Windparks, Status*

- Ebenthal
- Prottes II, bestehend
- Prottes III, geplant
- Prottes-Ollersdorf, bestehend

0 1 2 km

Quelle: BEV

Visualisierungspunkt
mit Blickrichtung und
Öffnungswinkel

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.



Abbildung 17: Visualisierung VIS 04 Stillfried Bahnhof: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die bereichsweisen Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen: 2 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 172 m, Bauhöhe 250 m, 2 x Vestas V162 (5,6 MW) mit Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 162 m, Bauhöhe 229 m, 1 x Vestas V136 (4,2 MW) mit Nabenhöhe 85 m (82 m + 3 m), Rotordurchmesser 136 m, Bauhöhe 153 m). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Im Untersuchungsraum finden sich gemäß Einlage D0901 Einbauten folgender Einbautenträger: A1 Telekom Austria AG, Austrian Power Grid AG, EVN Wasser GmbH, Netz NÖ GmbH, ÖBB-Infrastruktur AG, OMV Austria Exploration & Production GmbH, Sulzbach Abwasserverband und WEB Windenergie AG.

Die 380 kV-Hochspannung-Freileitung „Bisamberg – Neusiedl an der Zaya; Sarasdorf – Neusiedl an der Zaya“ der Austrian Power Grid AG verläuft gemäß Einlage B0101 von Norden nach Süden durch den geplanten Windpark. Die 110 kV-Hochspannung-Freileitung „Gänserndorf - Spannberg“ der Netz NÖ GmbH verläuft gemäß Einlage B0101 östlich des geplanten Anlagenstandortes EBT 03 und westlich der geplanten Anlagen EBT 04 und EBT 05. Die Trockengasleitung GT 01-001-01.04 (außer Betrieb) der OMV Austria Exploration & Production GmbH verläuft gemäß Einlage D0901 westlich der geplanten Anlagenstandorte EBT 03 und EBT 05. Die Sonde SPA 20 der OMV Austria Exploration & Production GmbH befindet sich gemäß Einlage D0901 nördlich des geplanten Anlagenstandortes EBT 01.

Gemäß Einlage D0901 erfolgt aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Einbauten mit u.a. großen sicherheitsrelevanten Erfordernissen (Freileitungen der Austrian Power Grid und Netz NÖ

GmbH) und der vorhandenen Infrastrukturen der OMV Austria E&P GmbH Industrie (Sonde SPA 20) die Einstufung der Sensibilität für Sachgüter als sehr hoch.

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potenzielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“*, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 18: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter	hoch

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG-Archäologischer Dienst GesmbH (Bericht Einlage C0207) wurden mit der gegenständlichen Untersuchung *„keine Indizien gesammelt, welche auf im Boden befindliche in einem archäologischen Kontext zu interpretierende Strukturen auf den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen liegen, die über die Reste historischer landwirtschaftlicher Raumnutzung hinausreichen.“* Aufgrund dessen wurden keine archäologischen Verdachtsflächen definiert.

Bauliche Kulturgüter:

Folgende nicht denkmalgeschützte, bauliche Kulturgüter konnten im Untersuchungsraum vorgefunden und bestätigt werden:

- Kleindenkmal „Helmkreuz“ (M1) liegt westlich des Anlagenstandortes EBT 01 bzw. innerhalb des Matzener Waldes (KG Matzen). Aufgrund eines Weidezauns war die Zugänglichkeit zu diesem Marterl nicht möglich.
- Kleindenkmal (M2) im Bereich geplanter Wegebaumaßnahmen, südlich eines am Waldrand stehenden Hauses bzw. nördlich des geplanten Windparkareals (KG Ebenthal)
- Kleindenkmal „Käßmayerkreuz“ (M3) entlang der Verkabelung, westlich der Ortschaft Ebenthal (KG Ebenthal):

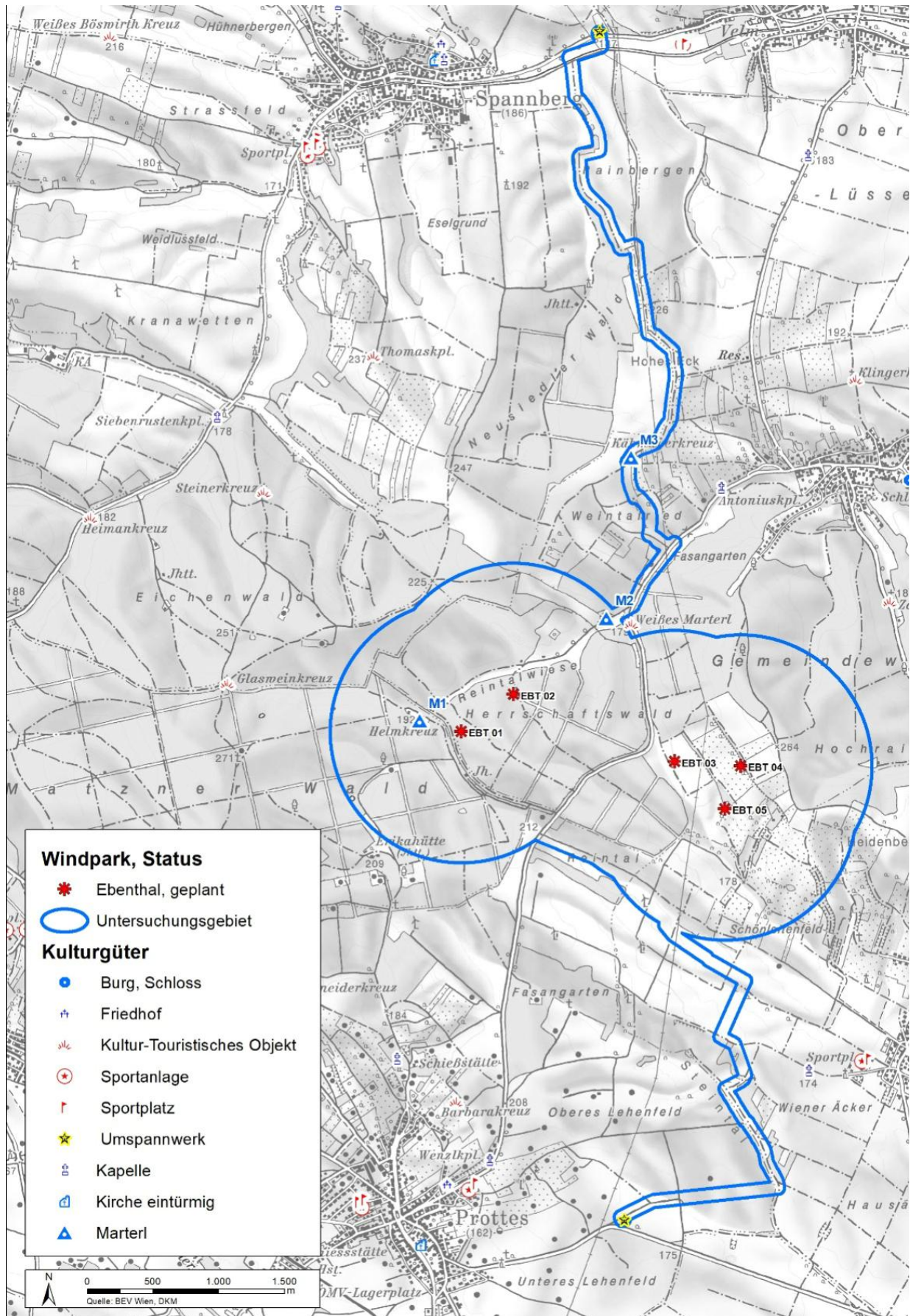


Abbildung 18: Übersicht bauliche Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901)



Kleindenkmal M2



Kleindenkmal M3

Abbildung 19: Fotodokumentation bauliche Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901)

Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kleindenkmäler wird als gering sensibel eingestuft.

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Leitungen).

Hierzu kann auf das Querungsverzeichnis (RURALPLAN 2024B, Einlage C0304), den Übersichtsplan Einbauten (Windpark) (RURALPLAN 2024C, Einlage C0302) sowie den Lageplan – Windpark (RURALPLAN 2024A, Einlage B0202) verwiesen werden.

Gemäß Einlage B0101 sind folgende Querungen technischer Einbauten vorgesehen:

Tabelle 19: Übersicht - Querungen technischer Einbauten (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

technische Einbauten	Einbautenträger
Nachrichtenleitung, ungenau	A1 Telekom Austria AG
Hochspannung-Freileitung	Austrian Power Grid AG
Wasserleitung	EVN Wasser GmbH
Landesstraßen (L11, L17)	Land NÖ
Hochspannung-Freileitung	Netz NÖ GmbH
Mittelspannung-Kabelleitung	
Nachrichten-Freileitung	
Nachrichtenleitung	
Hochspannung-Freileitung	ÖBB-Infrastruktur AG
Gasleitung	OMV Austria Exploration & Production GmbH
Hochspannung-Kabelleitung	
Nachrichtenleitung	
Niederspannung-Kabelleitung	
Ölleitung	
Trockengasleitung	
Wasserleitung	
Kanalleitung, ungenau	Sulzbach Abwasserverband
Kabelleitung	WEB Windenergie AG

Gemäß Einlage D0901 kommt es unter anderem zu Verkabelungsquerungen von höherer Bedeutung (Querungen von Rohrleitungen) mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Im ggst. Vorhaben betrifft dies Gas- und Ölleitungen.

Gemäß Einlage B0101 kommt es im Zuge der geplanten Verkabelung zu folgenden Querungen von Verkehrsinfrastrukturen: Landesstraße L11, Landesstraße L17. Die Lage der Verkehrsinfrastrukturen sind dem Lageplan – Netzableitung (RURALPLAN 2024J, Einlage B0203) zu entnehmen.

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Maschinenbautechnik sind die Mindestabstände der Einbauten zur geplanten Windkraftanlage im Einbautenverzeichnis (Einlage C0303) gelistet, „im Übersichtsplan-Einbauten (Einlage C0302) dargestellt und im Detail in der „Dokumentation der Einbautenabfrage“, Einlage C0301 angeführt.“

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik befinden sich die Windenergieanlagen EBT 03, EBT 04 und EBT 05 des gegenständlichen Windparks „im Nahbereich der 380-kV-Hochspannung-Freileitung „Bisamberg - Neusiedl an der Zaya; Sarasdorf - Neusiedl an der Zaya“ der Austrian Power

Grid AG bzw. der 110-kV-Hochspannung-Freileitung „Gänserndorf - Spannberg“ der Netz NÖ GmbH. „Die erforderlichen Mindestabstände sind laut Unterlagen eingehalten“. Aus elektrotechnischer Sicht bestehen gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Tabelle 20: Übersicht Mindestabstände zu 380 kV-Hochspannung-Freileitung der Austrian Power Grid AG (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Einbauten	Minimaldistanz zu WKA	erforderlicher Mindestabstand	Vorgaben Einbautenträger
Austrian Power Grid AG – Hochspannung-Freileitung	235 m* (EBT 04)	138 m	eingehalten
	242 m* (EBT 03)	151 m	
	161 m* (EBT 05)		
*Minimaldistanz vom Anlagenmittelpunkt der WKA zum äußersten ruhenden Leiter der Freileitung			

Tabelle 21: Übersicht Mindestabstände zu 110 kV-Hochspannung-Freileitung der Netz NÖ GmbH (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Einbauten	Minimaldistanz zu WKA	erforderlicher Mindestabstand	Vorgaben Einbautenträger
Netz NÖ GmbH Hochspannung-Freileitung	289 m* (EBT 04)	118 m	eingehalten
	196 m* (EBT 03)	131 m	eingehalten
	215 m* (EBT 05)		
*Minimaldistanz vom Anlagenmittelpunkt der WKA zum äußersten ruhenden Leiter der Freileitung			

Die vorgegebenen Mindestabstände (seitens VEENKER 2020) zur Trockengasleitung GT 01-001-01.04 (außer Betrieb) der OMV Austria Exploration & Production GmbH werden gemäß Einlage B0101 eingehalten und wurden weiters mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt.

Der festgelegte Mindestabstand (seitens VEENKER 2020) zur Sonde SPA 20 der OMV Austria Exploration & Production GmbH kann gemäß Einlage B0101 im ggst. Vorhaben knapp nicht eingehalten werden. Dahingehend wurde gemäß Einlage B0101 die geringfügige Unterschreitung der festgelegten Mindestabstände gemäß VEENKER 2020 seitens der OMV Austria Exploration & Production GmbH freigegeben. Es wird auf die Stellungnahme OMV Austria Exploration & Production GmbH verwiesen (OMV 2024, Einlage C0305).

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B0101) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- Ad 380 kV-Hochspannung-Freileitung der Austrian Power Grid AG: „Gemäß OVE EN 50341-2-1, 2023-01 ist ebenso zu prüfen, ob sich die Leiter der Freileitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung der geplanten Windkraftanlagen befinden. Infolge der Abstände und Anlagenhöhen erscheinen schwingungsdämpfende Maßnahmen erforderlich. Die Konkretisierung schwingungsdämpfender Maßnahmen werden seitens der Projektwerberinnen vor Baubeginn mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt.“
- Ad 110 kV-Hochspannung-Freileitung der Netz NÖ GmbH: „Gemäß OVE EN 50341-2-1, 2023-01 ist ebenso zu prüfen, ob sich die Leiter der Freileitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung der geplanten Windkraftanlagen befinden. Die Leiter der 110 kV Freileitung liegen bei den Anlagen EBT 03 und EBT 05 außerhalb der Nachlaufströmung. Die Leiter bei der Anlage EBT 04 liegen innerhalb der Nachlaufströmung. Da die Leitung bereits mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgestattet ist, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.“
- „Die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. Die Bearbeitungsbreite bei offener Grabung beträgt in etwa 60 cm. In der gemeinsamen Künette bzw. bei Pflugverlegung werden mit den drei Energiekabeln gleichzeitig zwei Lichtwellenleiterrohre PE50, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise. Die Verlegung erfolgt nach (OVE E 8120, 2017-07).“
- „Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden und das Einvernehmen mit den Betreibern bzw. Eigentümern herzustellen.“
- „Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querungen technischer Einbauten erfolgen unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien: OVE E 8120, 2017-07, ÖVGW G B430, 2023-06, ÖNORM B 2533, 2021-04“
- „Bei Annäherung an Maststandorte von Freileitungen werden folgende Vorgaben zum Schutz der Verkabelung berücksichtigt: Mindestabstand zwischen Windparkverkabelung und dem vorhandenen Masterdungsnetz: 20 m. Beträgt die Entfernung des Erdkabels weniger als 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Kabel in hochspannungsfestem Isolierrohr) vorzusehen. Beträgt der Abstand zum Masterdungsnetz weniger als 10 m, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz vorzusehen.“
- „Bei Querungen von Einbauten der OMV Austria Exploration & Production GmbH müssen überdies die Vorgaben gemäß OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021 berücksichtigt werden. Weiters sind die Maßnahmen mit dem Einbautenträger abzustimmen.“
- „Querungen der Landesstraßen erfolgen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE E 8120, 2017-07“
- „Das Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund wird im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt.“

Im UVP-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- SK_01 Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.
- SK_02 Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.
- SK_03 Die OVE E 8120, 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.
- SK_04 Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM B 2533, 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.
- SK_05 Die Konkretisierung der schwingungsdämpfenden Maßnahmen an der Hochspannungs-Freileitung der Austrian Power Grid AG sind vor Baubeginn durch den Projektwerber mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„6. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„18. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau*
Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

Im gegenständlichen Gutachten wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 22: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG-Archäologischer Dienst GesmbH (Bericht Einlage C0207) wurden mit der gegenständlichen Untersuchung *„keine Indizien gesammelt, welche auf im Boden befindliche in einem archäologischen Kontext zu interpretierende Strukturen auf den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen liegen, die über die Reste historischer landwirtschaftlicher Raumnutzung hinausreichen.“* Aufgrund dessen wurden keine archäologischen Verdachtsflächen definiert.

Die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase werden dementsprechend als **nicht erheblich** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Der Abstand zum Kleindenkmal M1 im Bereich des Anlagenstandortes EBT 01, innerhalb des Matzener Waldes (KG Matzen), beträgt ca. 328 m und ist somit nicht von den Baumaßnahmen betroffen

Folgende Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich des geplanten Vorhabens.

- Der Abstand geplanter Wegebaumaßnahmen zum Kleindenkmal M2 beträgt ca. 4 m.
- Der Abstand der geplanten Verkabelung zum Kleindenkmal M3 beträgt ca. 3,5 m.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- *„SK_06 Die Kabelleitung ist in einem ausreichenden Mindestabstand zu bestehenden Baudenkmalen zu verlegen. Die Verkabelungstrasse ist vor Baubeginn entsprechend in der Natur festzulegen. Um Beschädigungen an Baudenkmalen zu vermeiden, sind diese bei Bedarf mittels eines Bauzauns abzusichern (betrifft je nach Bauausführung die Baudenkmale M2 und M3).“*

Zusätzlich wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase

geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.2.1 verwiesen.

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 23: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹⁵ und technogene¹⁶, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

¹⁵ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ...) etc.

¹⁶ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger

homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)
- Marchniederung (MWZ, FWZ)
- Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)
- Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)
- Slowakei (FWZ)

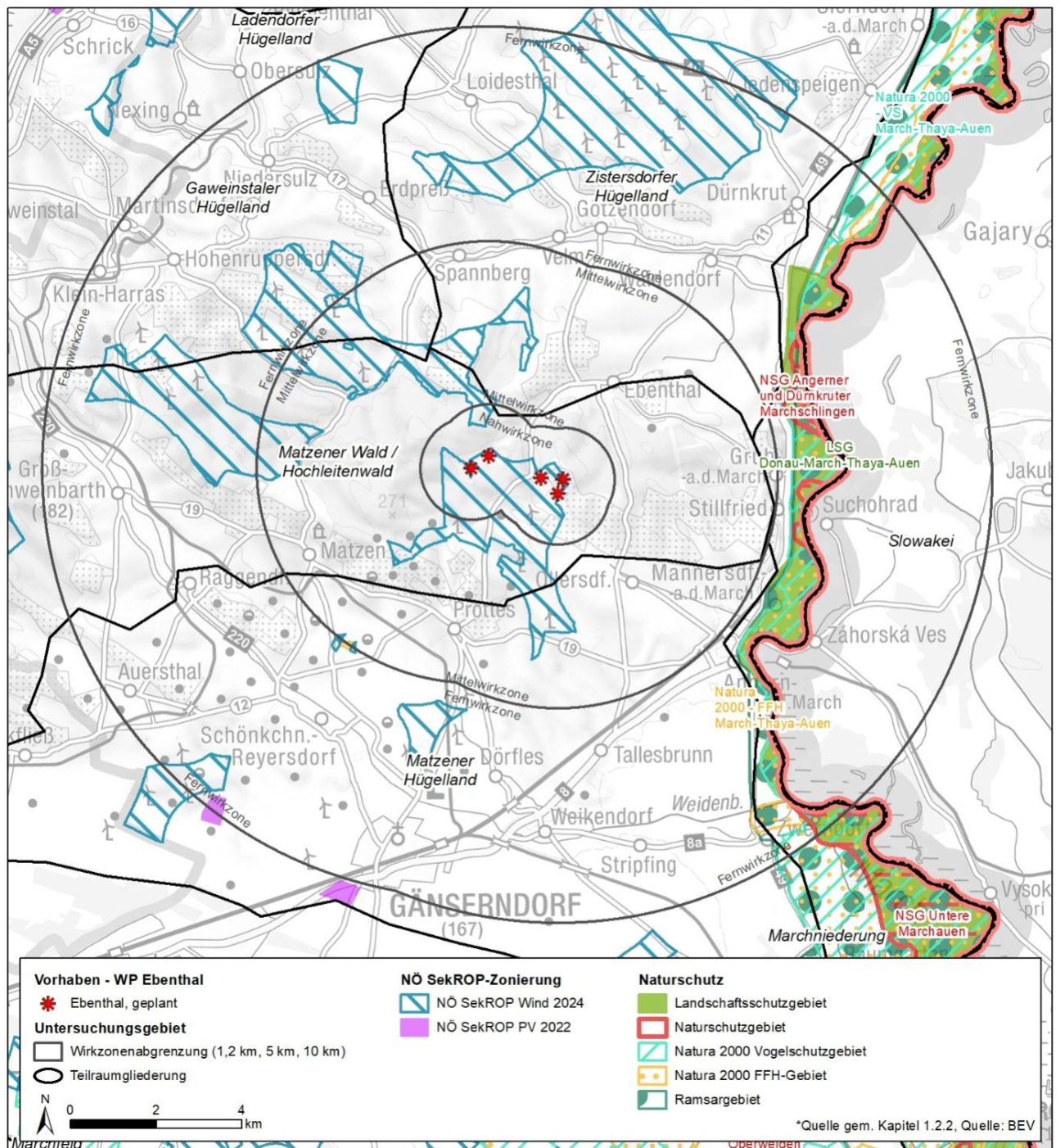


Abbildung 20: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte

Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 24: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ¹⁷ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch

¹⁷ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B.	sehr hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 25: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ¹⁸ und Ausflugsziele	Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

¹⁸ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Slowakei (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 26: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Grub an der March, Stillfried, Kleinstillfried, Matzen und Groß-Schweinbarth.

Im Untersuchungsraum sind lediglich kleine Naturdenkmäler in der Mittelwirkzone ausgewiesen. Des Weiteren sind im Untersuchungsraum keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Matzener Wald / Hochleithenwald“ handelt es sich um ein großflächig wärmegetöntes, geschlossenes Hochwaldgebiet mit kleinteiligem Nutzungs- und Ausstattungsmuster im Bereich der randlichen Einhänge. Neben dem Ernstbrunner Wald zählt der Matzener und Hochleithenwald zu den letzten großen geschlossenen pannonisch getönten Restwaldgebieten im landwirtschaftlich dominierten Weinviertel. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit einer hohen Schutzwürdigkeit (2), um weinbaudominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1), um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4) und um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich im Untersuchungsraum noch eine große Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer hohen Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Matzener Wald / Hochleithenwald“ sind die dominanten Nutzungen Weinbau und Ackerbau und vorwiegend Großwaldbesitz. Im Teilraum „Matzener Wald / Hochleithenwald“ findet man an den Einhängen eine reiche Strukturierung mit Feldgehölzen und extensiven Trockenbereichen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), um weinbaudominierte Hangzonen (602) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Untergeordnet finden sich im Untersuchungsraum noch eine große Waldinsel (202) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Teilraum Matzener Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Die Waldflächen des Landschaftsteilraums haben laut dem Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch viele Windkraftanlagen, Stromleitungen, Straßen, Eisenbahntassen und Gas-, Ölbehälter.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft mit zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft mit zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. OMV Erlebnisradweg, Weinradroute Zweigelt, Weinradroute Traminer, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanla – Drasenhofen, Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Karpatenblickroute, Weinberg Walking wein.hügel.weg, Erdöl- und Erdgaslehrpfad Prottes) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Das große Waldgebiet im Zentrum des Untersuchungsraumes eignet sich für die angrenzenden Ortschaften als Naherholungsgebiet. Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Funktionskennzahl 221).

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** sensibel eingestuft.

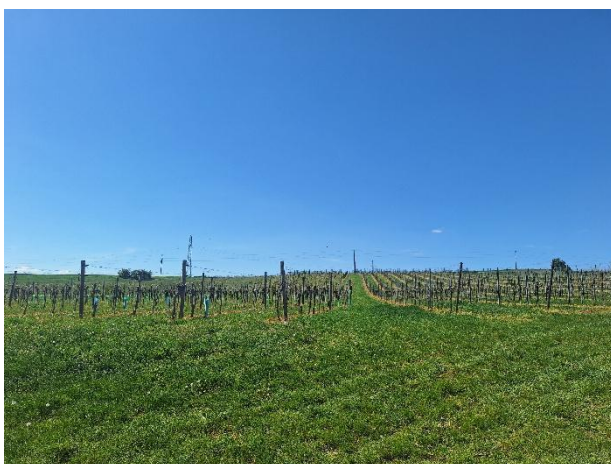


Abbildung 21: Blick vom westlichen Ortrand von Stillfried Richtung Westen (Vorhabensgebiet) (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 27: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Loidesthal, Spannberg, Götzendorf, Waidendorf, Dürnkrut und Ebenthal.

Im Untersuchungsraum sind lediglich kleine Naturdenkmäler ausgewiesen. Des Weiteren sind im Untersuchungsraum keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zistersdorfer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges, waldfreies Hügel- land mit großflächig einheitlicher, standörtlich geprägter Nutzungssituation (Löss). Man findet ein verändertes Nutzungs- und Ausstattungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Ausbildung (Lößrohböden) sowie der morphologischen Ausprägung (Terrassenkanten). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hü- gelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Schutzwür- digkeit (4) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Zistersdorfer Hügelland“ sind die dominanten Nutzungen vorwiegend Ackerbau, bereichs- weise auch Weinbau. In den Ackerbaubereichen findet man eine Strukturierung in Form von Windschutzgürteln. Stellenweise finden sich schmale Waldstreifen. Eine reichere Ausstattung mit nichttag- rarischen Kleinstrukturen findet sich nur im Bereich der Rohbodeneinhänge an den Terrassenkanten. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hü- gelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Untergeordnet finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und pannoni- sche Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch viele Windkraftanlagen, Straßen, mehrere Stromleitungen, das Umspannwerk Spannberg, ein Silo (Waidendorf) und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Wind- kraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwie- gend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / na- turnah empfundenen Landschaftselementen.

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute Traminer, Weinradroute Muskateller, Nebenradwege Nr. 947 und 946, Radweg Nr. 7, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, March Panorama Radroute, Grenzlandradweg 8) und Wanderwege (u.a. Weinberg Walking Weintalriedrunde) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Abbildung 22: Blick von der L3026 nördlich von Ebenthal Richtung Südsüdwest (Vorhabensgebiet) (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 23: Blick von der L3026 nördlich von Ebenthal Richtung Nordnordost (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 28: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)

Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Mannersdorf an der March, Teilen von Grub an der March, Dürnkrot und Zwerndorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen, Naturschutzgebiet Angerer und Dürnkrotter Marchschlingen, Naturschutzgebiet Untere Marchauen, Europaschutzgebiet (Natura 2000 Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) March-Thaya-Auen, Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen, Naturdenkmäler.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Marchniederung“ handelt es sich um eine ausgedehnte, pannonische, markante Flussniederung mit starkem Tieflandcharakter mit bereichsweise deutlicher Geländestufe nach Westen. Neben weitläufig stark nutzungsüberprägten Flächen findet man bereichsweise noch geschlossene naturnahe Bereiche im Einfluss der natürlichen Überschwemmungsdynamik. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4), um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4), um

Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)

weinbaudominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1) und um Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Untergeordnet finden sich auch außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) im Bereich Angern und Mannersdorf an der March mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Marchniederung“ sind die dominanten Nutzungen Ackerbau und Mähwiesen. Waldbaulich finden sich Großwaldbesitz und Bauernwälder im Teilraum. Neben naturnahen Abschnitten findet sich über weite Strecken intensive agrarische Nutzung oft bis in unmittelbare Gewässernähe (Hochwasserschutzdämme) sowie stark forstwirtschaftlich geprägte Auwaldreste. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

An einigen Flussstreckenabschnitten finden sich noch weitläufig naturnahe Bereiche mit oft über längere Zeiträume bestehenden Vernässungen und Feuchtflächen (Wiesen), die noch im Einflussbereich der natürlichen Überschwemmungsdynamik liegen, sowie geschlossene Auwaldgebiete mit naturnahem Charakter. Stellenweise findet man noch reliktdäre Altarmreste sowie Erlenbruchwälder (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4), um weinbaudominierte Hangzonen (602) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und um Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) im Bereich Angern und Mannersdorf an der March mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen (u.a. B49), eine Bahntrasse, Kraftwerke, Silos, eine Abbau-, Aufbereitungsfläche bei Dürnkrot, eine Kläranlage bei Dürnkrot, Gas-, Ölbehälter, einen hohen Schornstein bei Stillfried und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine naturnahe Landschaft mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen handelt, die neben zusammenhängenden Waldflächen u.a. von landschaftsbildrelevanten Schutzgebieten geprägt wird, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt mit **hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um eine naturnahe Landschaft mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen, die neben zusammenhängenden Waldflächen u.a. von landschaftsbildrelevanten Schutzgebieten geprägt wird.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale und regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung, Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen.

Teilraum Machniederung (MWZ, FWZ)

Vor allem Radwege (u.a. EuroVelo 13, Grenzlandradweg 8, Kamp-Thaya-March-Radroute, March-Panorama-Radroute, Weinradroute Traminer) und Wanderwege (u.a. Niederösterreichischer Landesrundwanderweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben gemäß Waldentwicklungsplan überwiegend die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Funktionskennzahl: 232).

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **hoch** sensibel eingestuft.

Tabelle 29: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Auersthal, Raggendorf, Schönkirchen-Reyersdorf, Gänserndorf, Prottes, Dörfles, Weikendorf, Ollersdorf, Tallesbrunn, Stripfing, Angern an der March und Teilen von Zwerndorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Naturdenkmäler (u.a. Schlosspark Reyersdorf), Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Pannonische Sanddünen, Ramsar Gebiet Donau-March-Thaya-Auen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Matzener Hügelland“ handelt es sich um eine flachwellige bis ebene, sehr strukturarme Offenlandschaft mit homogenen standörtlichen Rahmenbedingungen in Abhängigkeit von der morphologischen und pedologischen Situation (Löss). Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungs- und Ausstattungsmuster vor. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich weinbaudominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1), pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), ein Verdichtungsgebiet entlang überregionaler Verkehrsachsen (702) im Bereich Gänserndorf, Weikendorf und Dörfles mit sehr geringen Schutzwürdigkeit (5) und kleinstädtische Siedlungsräume im Bereich Auersthal, Prottes und Schömkirchen-Reyersdorf mit sehr geringen Schutzwürdigkeit (5) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Matzener Hügelland“ sind die dominanten Nutzungen intensiver Ackerbau, im Nordteil stellenweise Weinbau. Beim Teilraum „Matzener Hügelland“ handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarsteppe mit wenigen kleinstflächigen nichtagrarischen Strukturelementen, wie Feldgehölzen und Waldungen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Untergeordnet finden sich weinbaudominierte Hangzonen (602) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), ein Verdichtungsgebiet entlang überregionaler Verkehrsachsen (702) im Bereich Gänserndorf, Weikendorf und Dörfles mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und kleinstädtische Siedlungsräume im Bereich

Teilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Auersthal, Prottes und Schönkirchen-Reyersdorf mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch mehrere Windkraftanlagen, mehrere Stromleitungen, Umspannwerke (Schönkirchen, Gänserndorf), Eisenbahntrassen, Straßen (u.a. B220, L11), Kraftwerke, Silos, Kläranlagen, Gas-, Ölbehälter, Photovoltaikanlage Schönkirchen, Abbau-, Aufbereitungsflächen und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute Traminer, OMV Erlebnisradweg, Nebenradweg Nr. 950, 952 und 955) und Wanderwege (u.a. Weinberg Walking wein.hügel.weg, Erdöl- und Erdgaslehrpfad Prottes) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen mit **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Abbildung 24: Blick von der L19 Richtung Norden (Vorhabensgebiet) (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 25: Blick von der L19 Richtung Süden (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 30: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Kleinharras, Martinsdorf, Hohenruppersdorf, Niedersulz und Erdpress.

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Naturdenkmal Frauentalbründl.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Gaweinstaler Hügelland“ sind die dominanten Nutzungen der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrarischen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhängen (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Untergeordnet finden sich außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Technogenen Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch mehrere Windkraftanlagen, eine Stromleitung, Straßen, eine Eisenbahntrasse, ein Silo (Niedersulz), eine Abbau-, Aufbereitungsfläche und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radwege Nr. 7, Weinradroute Traminer, Weinradroute Zweigelt, Weinradroute Muskateller, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Nebenradweg Nr. 948, 949 und 926) und

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Wanderwege (u.a. Wanderung rund um die Nexinger Teiche) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 31: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Slowakei (FWZ)

Teilraum Slowakei (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Ungaridern (Zahorská Ves), Dimburg (Suchohrad) und Karlhof (Karlova Ves).

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Naturschutzgebiet „Bogdický Vrch“, Naturschutzgebiet „Horný Les“, Landschaftsschutzgebiet „Zahorie“, FFH- und Vogelschutzgebiete.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums wird neben landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbau) durch Waldflächen charakterisiert.

Vielfalt:

Der entlang der westlichen Teilraumgrenze fließende Grenzfluss (March) fungiert als natürliche Grenze zwischen Österreich und der Slowakei. Dieser und weitere Bachläufe und deren Zubringer sowie Waldflächen haben eine strukturgebende Wirkung in der Landschaft.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes entspricht einer anthropogen geprägten Kulturlandschaft mit naturnahen Landschaftselementen in Form von Waldflächen.

Technogenen Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen, Eisenbahntrassen, Stromleitungen sowie Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums wird neben landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbau) durch Waldflächen charakterisiert. Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine Kulturlandschaft mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um eine Kulturlandschaft mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Iron Curtain Trail) und Wanderwege (u.a. Via Slovakia) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Teilraum Slowakei (FWZ)

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig bis hoch** sensibel eingestuft.

Tabelle 32: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Teilraum Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)	hoch	hoch
Teilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)	gering	gering-mäßig
Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Teilraum Slowakei (FWZ)	mäßig bis hoch	mäßig bis hoch

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 33: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 34: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau (temporäre Zuwegungen) und die Verkabelung betroffen.

Tabelle 36: Flächeninanspruchnahme Bau- und Betriebsphase (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0501)

Art der Beanspruchung	Fläche [m²]	
	permanent	temporär
Baufläche	6.384	24.613
Böschung	18.806	
Fundament	2.454	
Lagerfläche		10.768
Weg - Neubau	12.300	5.419
Summe	39.945	40.800
Gesamtsumme	80.745	

Die temporäre Flächeninanspruchnahme der geplanten Windkraftanlagenstandorte betrifft landwirtschaftlich genutzte Flächen (3 WKA) sowie Waldstandorte (2 WKA).

Gemäß Einlage D0401 wird im Zuge der Errichtung ein 30 kV-Erdkabel windparkintern sowie extern zum Umspannwerk Prottes und Umspannwerk Spannberg verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, wodurch der Boden in einer Tiefe von ca. 1 m und auf einer Breite von max. 50 cm gepflügt wird. „Unter der Annahme eines Worst-Case-Szenarios werden die Biotoptypen auf einer Breite von maximal 4 m

Teilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

beansprucht. Bei der Querung von Fließgewässern kommt es zu keiner Beanspruchung, da diese mittels horizontaler Spühlbohrung erfolgt.“

Gemäß Einlage D0401 sind durch die temporären Flächeninanspruchnahmen überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, artenarme Ackerbrachen und Eichen-Hainbuchenwälder betroffen. Der überwiegende Teil (rd. 5,3 ha) entfällt auf intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Für das ggst. Vorhaben sind temporäre Rodungen sowie Fällungen im Nahbereich zum ggst. Vorhaben bzw. im Bereich einer Waldfläche (Teilraum „Matzener Wald/Hochleithenwald“) vorgesehen. Es kommt gemäß Einlage D0403 zu befristeten technischen Rodungen im Ausmaß von rd. 2,9 ha und zu befristeten Fällungen (Rückschnittsmaßnahmen) im Ausmaß von rd. 0,7 ha. Folglich werden durch das Vorhaben z.T. landschaftsbildprägende Elemente (Abschnitte des Herrschaftswaldes) temporär beansprucht. Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D0101 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- *„B_01 Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.“*
- *„WÖ_02 Die befristeten Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.“*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Durch das Vorhaben werden in der Errichtungsphase Flächen beansprucht, die sich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen (untergeordnete landschaftsbildprägende Bedeutung) und Waldflächen (maßgebliche landschaftsbildprägende Strukturen) zusammensetzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung und der Rekultivierung/Wiederaufforstung werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen als **gering** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für den betroffenen Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau und den Wegebau betroffen.

Tabelle 38: Flächeninanspruchnahme Bau- und Betriebsphase (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0501)

Art der Beanspruchung	Fläche [m²]	
	permanent	temporär
Baufläche	6.384	24.613
Böschung	18.806	
Fundament	2.454	
Lagerfläche		10.768
Weg - Neubau	12.300	5.419
Summe	39.945	40.800
Gesamtsumme	80.745	

Die permanente Flächeninanspruchnahme der geplanten Windkraftanlagenstandorte betrifft landwirtschaftlich genutzte Flächen (3 WKA) sowie Waldstandorte (2 WKA). Gemäß Einlage D0401 sind durch die permanenten Flächeninanspruchnahmen überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Eichen-Hainbuchenwälder und befestigte Straßen/ruderaler Ackerraine betroffen. Für das ggst. Vorhaben sind permanente Rodungen im Nahbereich zum ggst. Vorhaben bzw. im Bereich einer Waldfläche (Teilraum „Matzener Wald/Hochleithenwald“) vorgesehen. Es kommt gemäß Einlage D0403 zu permanenten technischen Rodungen im Ausmaß von rd. 2 ha Folglich werden durch das Vorhaben z.T. landschaftsbildprägende Elemente (Abschnitte des Herrschaftswaldes) permanent beansprucht. Zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahmen sind gemäß Einlage D0101 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- „VEG1 Artenreiche Ackerbrache

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 09-Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen (FFH-LRT 6510), 13-Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation, 14-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 44-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain und 45-Unbefestigte Straße im Faktor 1:1 wird die Anlage von in Summe mind. 1,52 ha des BT Artenreiche Ackerbrache auf einem möglichst nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage) gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln.“

- „VEG2 Baum-/Strauchhecke

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 05-Ruderaler Ackerrain/Neophytengebüsch/Baum-/Strauchhecke und 21-Baum-/Strauchhecke im Faktor 1:2 wird die Anlage von in Summe mindestens 1.752 m² des Biotopkomplexes Baum-/Strauchhecke mit autochthonen Laubbäumen und Sträuchern gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere kleinere Einzelflächen handeln, die am Rand oder an erschwert nutzbaren Stellen von intensiv bewirtschafteten Flächen (zB. Böschungen) liegen sollten. Ebenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln.“

- „VEG3 Natürlicher Gehölzaufwuchs

Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 04-Ruderaler Acker-rain/Einzelbusch und Strauchgruppe, 16-Einzelbusch und Strauchgruppe, 23-Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte und 25-Strauchmantel trocken-warmer Standorte im Faktor 1:2 wird die Anlage einer mind. 2.578 m² großen artenreichen Ackerbrache auf der die natürliche Sukzession (Gehölzaufwuchs) zugelassen werden soll, gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen, sich auf einem möglichst trockenen, nährstoffarmen Standort (Grenzer-tragslage) befinden und mind. 100 m² groß sein müssen.“

- „VEG4 Eichenmischwald

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen 26-Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald (naturnah, FFH-LRT 91G0), 28-Steppenwald (naturnah, FFH-LRT 91G0*) und 29-Steppenwald (naturfern, FFH-LRT 91G0*) im Faktor 1:3 ist die Außernutzungsstellung eines mind. 1,4 ha großen Eichenmischwaldes erforderlich.“*

- „WÖ_01 Aufgrund der Festlegungen des Waldentwicklungsplanes und der Lage der betroffenen Waldflächen in einer unterbewaldeten Region ist für die dauerhaften Rodungsflächen von einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen. Die Ersatzaufforstungsflächen werden in derselben Katastralgemeinde oder in einer benachbarten Katastralgemeinde zu liegen kommen.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da durch die permanente Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase neben landwirtschaftlich genutzten Flächen in maßgeblichem Umfang auch Waldbestände dauerhaft beansprucht werden und diese landschaftsprägenden Strukturen für die Dauer des Anlagenbetriebs lokal verloren gehen, werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild als **mittel** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können analog zum Landschaftsbild als **mittel** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 39: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ¹⁹ oder Sichtachsen ²⁰ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

¹⁹ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

²⁰ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 40: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau (temporäre Zuwegungen) und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Gemäß den Einreichunterlagen (Einlage D0403) sind im Bereich der zwei im Wald situierten Anlagenstandorte befristete Rodungen sowie befristete Fällungen (Rückschnittsmaßnahmen zur Einhaltung des Lichtraumprofils) erforderlich. Die Projektunterlagen sehen vor, dass diese temporär beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. rekultiviert werden.

Durch die befristeten Rodungen kommt es zu einer temporären, lokalen Öffnung des Waldgefüges. Da die Flächen nach der Errichtungsphase wieder aufgeforstet werden, entstehen keine dauerhaften Trennwirkungen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung und der Rekultivierung/Wiederaufforstung werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch temporäre Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für den betroffenen Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die

restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau und den Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1). Für die zwei im Wald geplanten Anlagen sowie für deren Zuwegung sind gemäß Einlage D0403 dauerhafte Rodungen von Waldbeständen erforderlich. Für die Zuwegung wird primär auf bestehende Wege zurückgegriffen; eine teilweise Neuerrichtung sowie Ertüchtigung sind vorgesehen. Das Einfügen der Windkraftanlagen mitsamt der dauerhaften Rodungsflächen bewirkt eine Veränderung des bestehenden Waldgefüges. Es entstehen erkennbare lokale Zerschneidungswirkungen. Im Unterschied zu linearen Großinfrastrukturen (wie Hochspannungsleitungen oder Straßentrassen) entsteht durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen jedoch keine kilometerlange, durchgehende Linienstruktur. Eine weitreichende Zerschneidung homogen erlebbarer Landschaftsräume findet somit nicht statt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu massiven technischen Bauwerken (Brücken, Dämmen, Lärmschutzwänden) generell geringer; das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen. Dennoch führt das Vorhaben zu einer merklichen und dauerhaften Veränderung vor Ort. Aufgrund dieser erkennbaren Raumkantenbildung im Waldbereich wird die Eingriffsintensität als mäßig eingestuft. Durch die Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität des Landschaftsteilraumes mit der mäßigen Eingriffsintensität werden die verbleibenden dauerhaften Auswirkungen durch Zerschneidungseffekte auf das Landschaftsbild insgesamt als mittel beurteilt. <u>Erholungswert der Landschaft:</u> In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit des Landschaftsteilraums wird nicht eingeschränkt. Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind. Die verbleibenden Auswirkungen durch Zerschneidungseffekte werden analog zum Landschaftsbild als mittel eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 43: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster²¹, Raumtiefe²²). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie²³ <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen	sehr hoch

²¹ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

²² Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

²³ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und Sichtbarkeitsanalysen der Projektwerberin (siehe Einlagen D0803 Sichtbarkeitsanalyse (Untersuchungsgebiet 10 km), D0804 Sichtbarkeitsanalyse (Konglomerat WE 17), D0805 Visualisierung).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt. Für die Visualisierungen wurde die Bearbeitungssoftware windPRO verwendet. Die Bilder wurden mit einer Normalbrennweite (35-mm-Kleinbildformat von ca. 50 mm) aufgenommen und entsprechen der menschlichen Wahrnehmung.

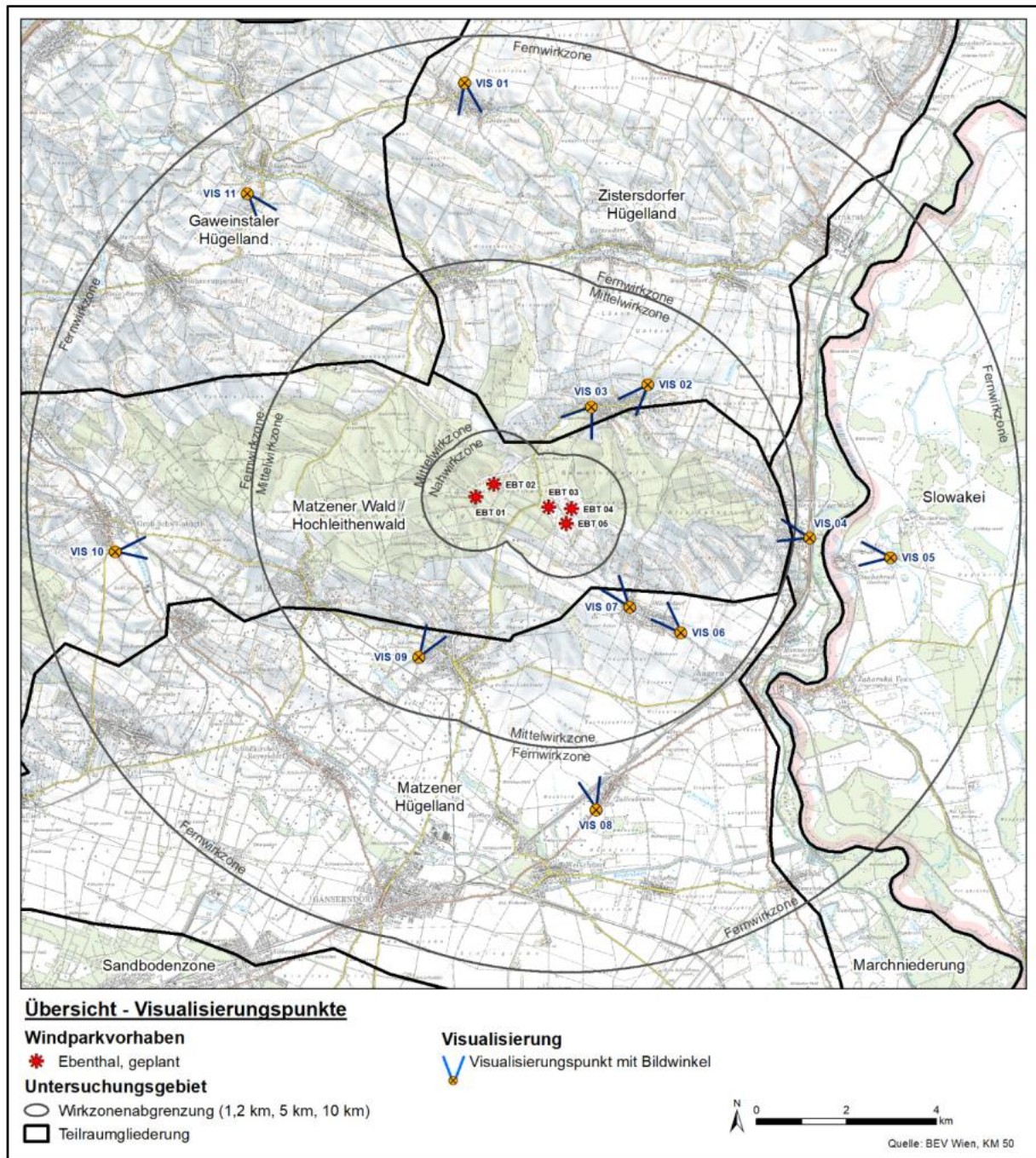


Abbildung 26: Übersicht Fotopunkte für die Visualisierungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Um die Visualisierungen in den Einreichunterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen, wurde exemplarisch eine eigene Visualisierung für den Blickpunkt Ollersdorf Hauptstraße 73 (VIS 07) erstellt. Dieses Ergebnis wurde hinsichtlich der Dimensionen visuell mit der eingereichten Darstellung verglichen. Zwar ergeben sich optische Unterschiede durch geringfügige Abweichungen bei Blickwinkel, exaktem Standort und der Ausrichtung der Rotorblätter; in Bezug auf die allgemeinen Größenverhältnisse ist die eingereichte Visualisierung jedoch als plausibel einzustufen.

Um die optische Wirkung aus dem Nahbereich beurteilen zu können, wurde zudem mithilfe der Bearbeitungssoftware windPRO eine eigene Visualisierung für einen Blickpunkt östlich des Vorhabens in rd. 1,4 km Entfernung (nördlich von Ollersdorf, Nähe L3026) erstellt.

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die GIS-Analyse berücksichtigt die oberen Rotorblattspitzen der Windkraftanlagen. Eine WKA gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der WKA sieht. Der GIS-Analyse liegt ein Geländemodell zugrunde. Zur Berücksichtigung der sichtverschattenden Wirkung des Waldbestandes wurden die Waldflächen dem Modell hinzugefügt. Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende Wirkung von großen Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.).

Zur besseren Einstufung der gesamten Projektwirkungen wurde ein Vergleich zwischen der Bestandssituation (bestehend, genehmigt, geplant/in Genehmigung) der benachbarten Windparks im Untersuchungsraum sowie den zusätzlichen Sichtbeziehungen durch das ggst. Vorhaben Windpark Ebenthal (geplant) durchgeführt (Einlage D0803). Aufgrund der hohen Dichte an Windkraftanlagen im Untersuchungsraum wurde eine zusätzliche Sichtbarkeitsanalyse, bezogen auf das Windparkkonglomerat (SekROP-Zone WE 17), durchgeführt (Einlage D0804).

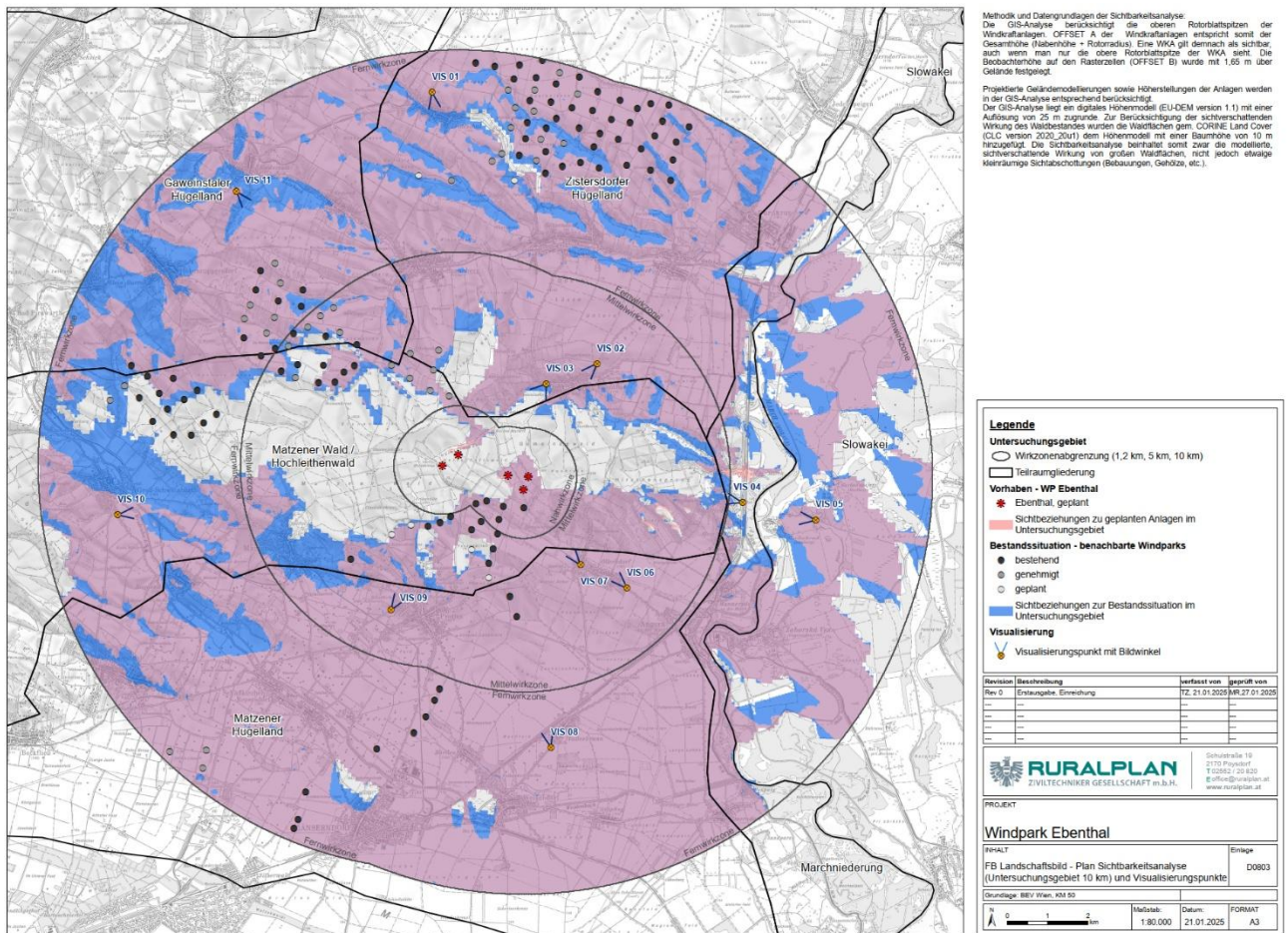


Abbildung 27: Sichtbarkeitsanalyse (Untersuchungsgebiet 10 km) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0803)

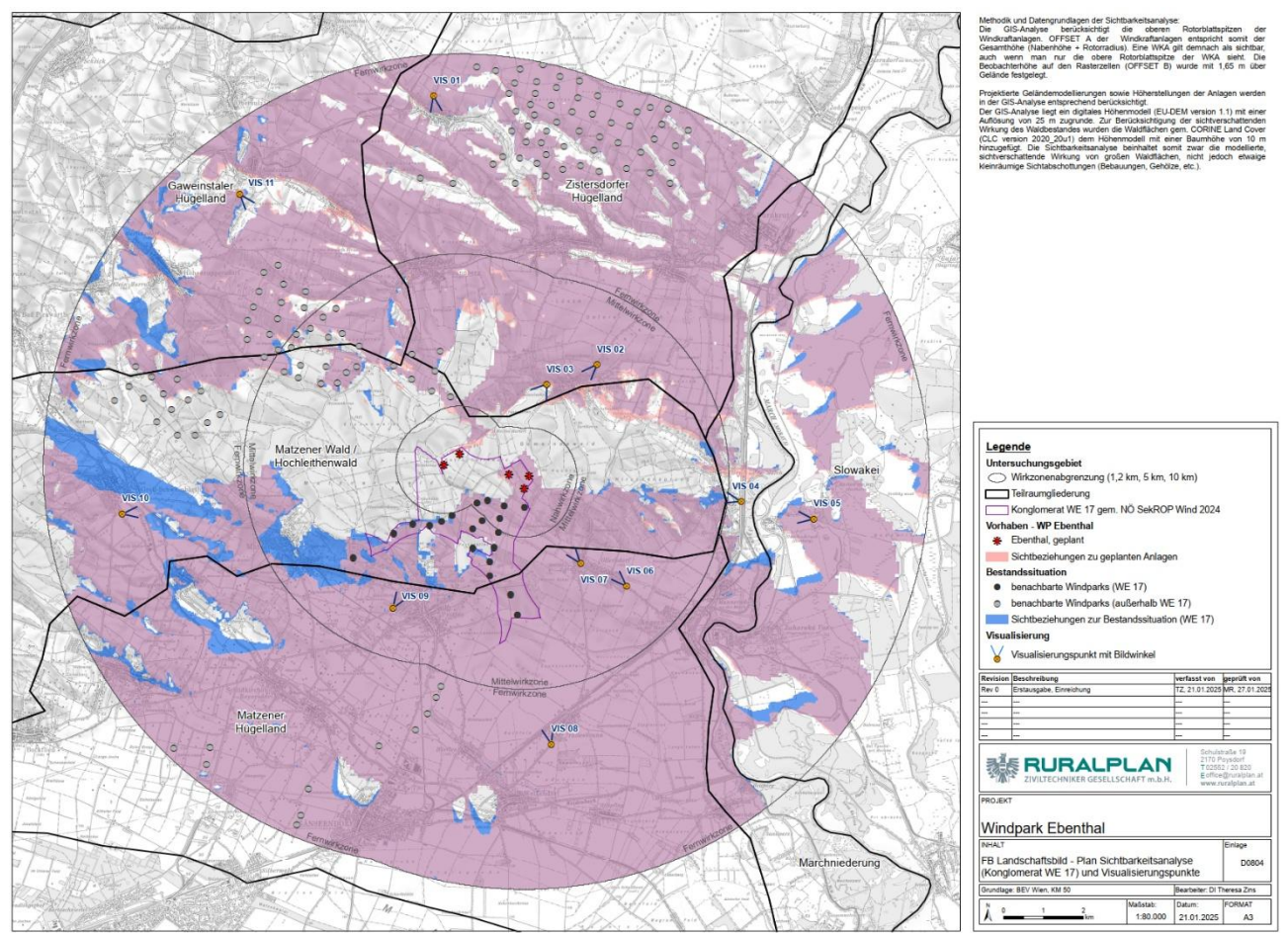


Abbildung 28: Sichtbarkeitsanalyse (Konglomerat WE 17) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Slowakei (FWZ).

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraumes umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländeerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise bis deutlich eingeschränkt sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Oftmals sind Sichtverschattungen durch die großflächigen Waldbestände zu erwarten. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der fünf geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Bauhöhen (153 bis 250 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Durch die geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Vordergrund und Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen nördlich an ein bestehendes Windkraftareal an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windkraftareals zu sehen. Durch das Einbringen der zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert. Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, oftmals Sichtverschattungen durch die großräumigen Waldbestände zu erwarten sind, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Vordergrund und Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums dementsprechend nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig bis hoch eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von einem rund 1,4 km entfernten Betrachtungspunkt östlich des Vorhabens (nördlich von Ollersdorf, Nähe L3026) in Richtung des Vorhabensgebiets.

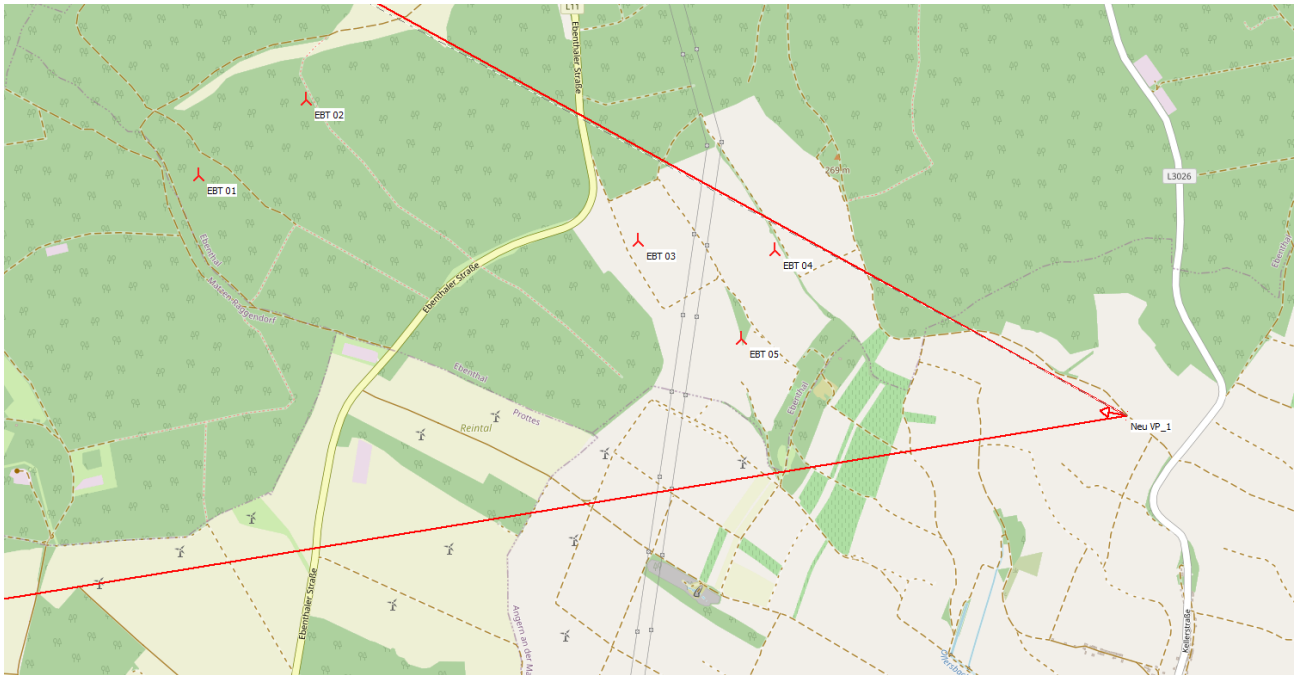
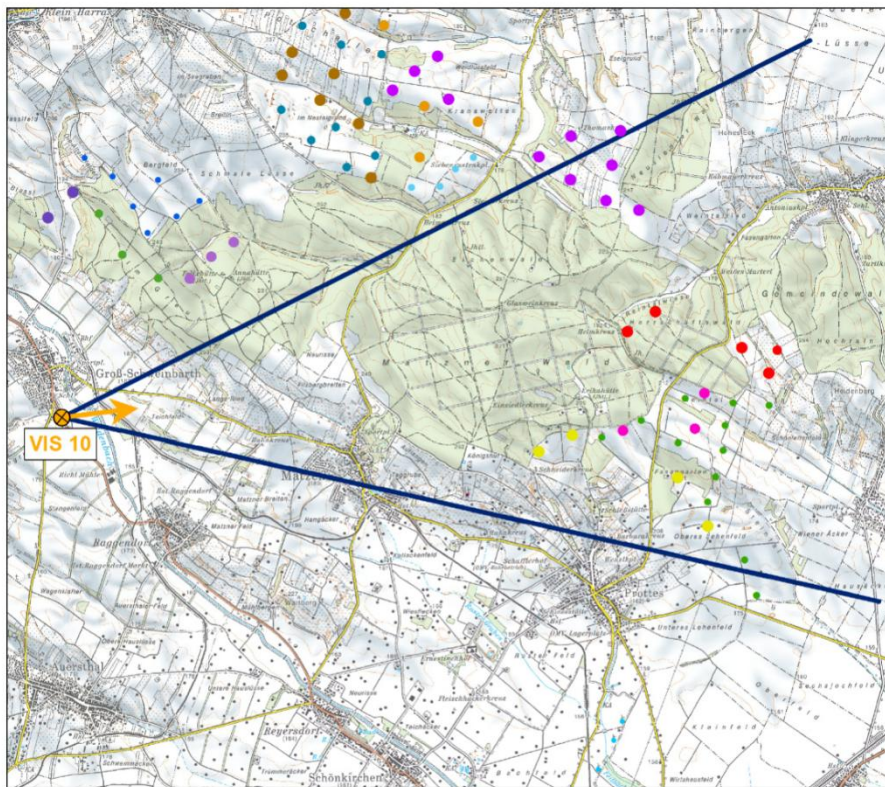




Abbildung 29: Eigene Visualisierung – Blickpunkt östlich des Vorhabens in rd. 1,4 km Entfernung, nördlich von Ollersdorf, Nähe L3026: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 51 mm)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Groß-Schweinbarth Ortsausfahrt Süd (B220) Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 10 - Groß-Schweinbarth Ortsausfahrt Süd B220



Windparks, Status*

- Ebenthal
- Groß-Schweinbarth, bestehend
- Groß-Schweinbarth, genehmigt
- Gänserndorf Nord, bestehend

- Hohenruppersdorf II, bestehend
- Hohenruppersdorf III, genehmigt (in Bau)
- Matzen, bestehend
- Matzen-Klein Harras II, bestehend

- Matzen-Klein Harras, bestehend
- Prottes II, bestehend
- Prottes III, geplant
- Prottes-Ollersdorf, bestehend
- Spannberg II, bestehend

- Spannberg III, bestehend
- Spannberg IV, genehmigt
- Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

0 1 2 km

Quelle: BEV

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.





Abbildung 30: Visualisierung VIS 10 Groß-Schweinbarth Ortsausfahrt Süd B220: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraumes befindet sich überwiegend in der Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und im Vordergrund der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Loidesthal Ortsausfahrt Nord (L15) Richtung Vorhabensgebiet. Aufgrund der guten Fernsicht wurde die Visualisierung VIS 01 nördlich von Loidesthal als repräsentativer Blickpunkt gewählt.

VIS 01 - Loidesthal Ortsausfahrt Nord L15

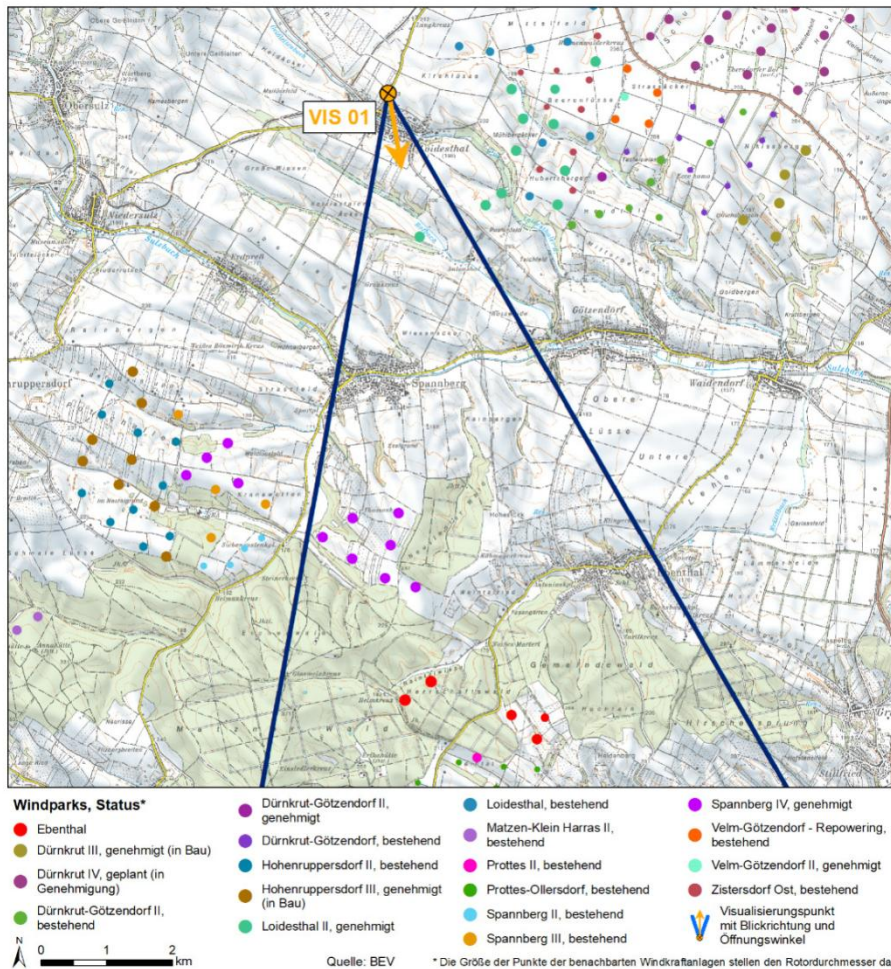




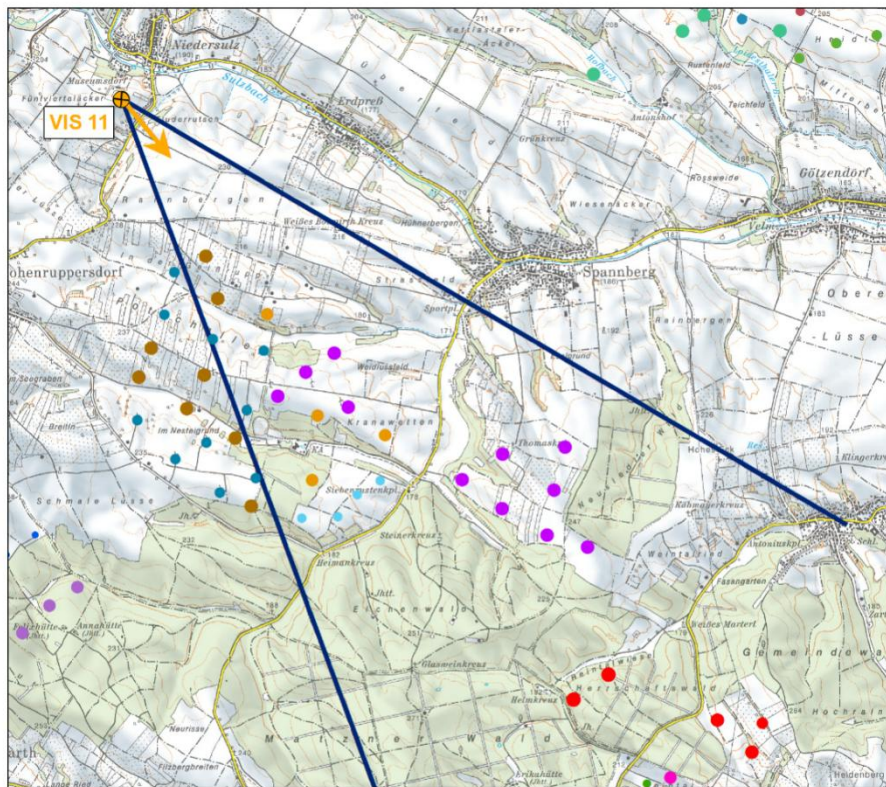
Abbildung 31: Visualisierung VIS 01 Loidesthal Ortsausfahrt Nord L15: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung
(Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und im Vordergrund der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom Niedersulz Museumsdorf Parkplatz Richtung Vorhabensgebiet. Die Visualisierung VIS 11 wurde vom Parkplatz des Museumsdorfes in Niedersulz aufgenommen und bietet trotz der topografischen Gegebenheiten (Hügellage) nur eine eingeschränkte Sicht auf das Projektgebiet des ggst. Vorhabens

VIS 11 - Niedersulz Museumsdorf Parkplatz



Windparks, Status*

- Ebenthal
- Dürnkut-Götzendorf II, bestehend
- Hohenruppersdorf II, bestehend
- Hohenruppersdorf III, genehmigt (in Bau)
- Loidesthal II, genehmigt
- Loidesthal, bestehend
- Matzen-Klein Harras II, bestehend
- Matzen-Klein Harras III, bestehend
- Matzen-Klein Harras, bestehend
- Prottes II, bestehend
- Prottes-Ollersdorf, bestehend
- Spannberg II, bestehend
- Spannberg III, bestehend
- Spannberg IV, genehmigt
- Zistersdorf Ost, bestehend

N 0 1 2 km

Quelle: BEV

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.





Abbildung 32: Visualisierung VIS 11 Niedersulz Museumsdorf Parkplatz: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Gelände relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und im Vordergrund der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild durch Verknüpfung einer geringen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als gering eingestuft.

Teilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Tallesbrunn Ortsausfahrt Süd (B8) Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 08 - Tallesbrunn Ortsausfahrt Süd B8

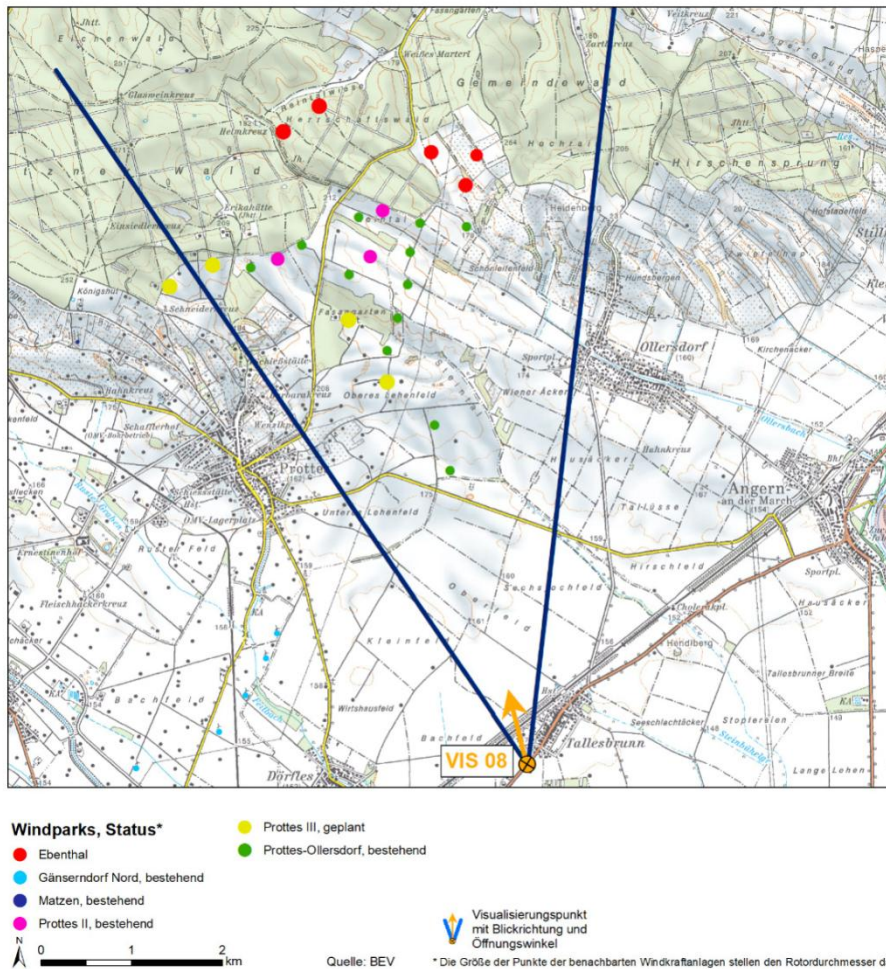




Abbildung 33: Visualisierung VIS 08 Tallesbrunn Ortsausfahrt Süd B8: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung
(Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)

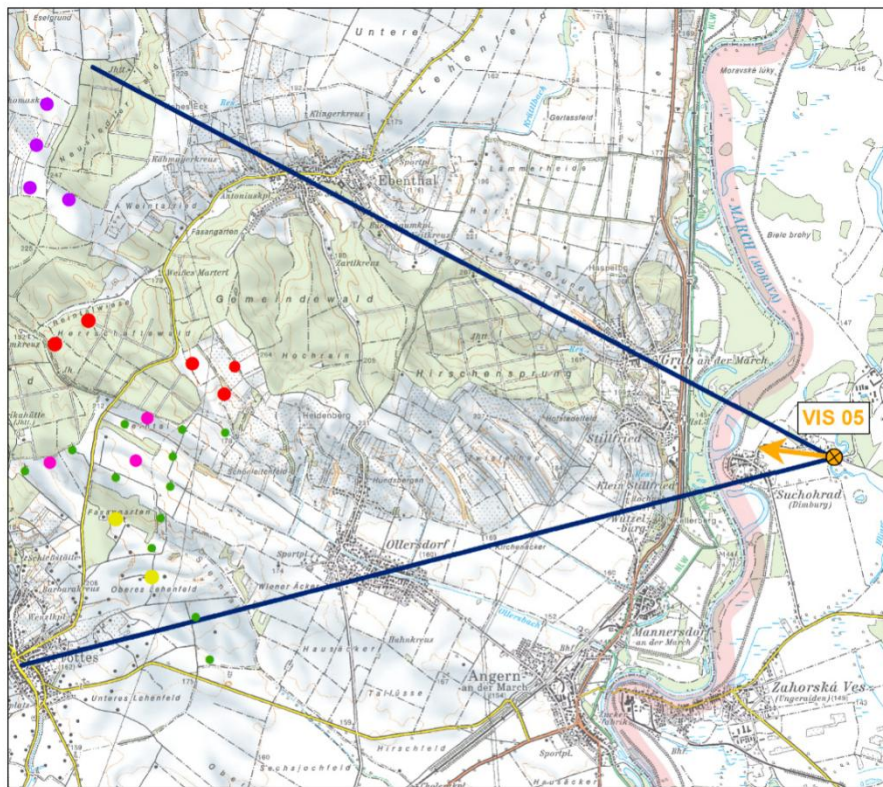
Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum der Landschaftsteilraums liegt überwiegend in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der zum Teil eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht/kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit gering eingestuft.

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Slowakei (FWZ)

Teilraum Slowakei (FWZ)
Der Untersuchungsraum der Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der zum Teil eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht/kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit gering eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von Suchohrad Ost Richtung Vorhabensgebiet. Die Visualisierung VIS 05 befindet sich östlich des ggst. Vorhabens in der Fernwirkzone und wurde am Rande der Ortschaft Suchohrad in der Slowakei aufgenommen.

VIS 05 - Suchohrad Ost



Windparks, Status*

- Ebenthal
- Prottes II, bestehend
- Prottes III, geplant
- Prottes-Ollersdorf, bestehend

● Spannberg IV, genehmigt



Quelle: BEV

Visualisierungspunkt
mit Blickrichtung und
Öffnungswinkel

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.





Abbildung 34: Visualisierung VIS 05 Suchohrad Ost: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (2 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 172 m, Bauhöhe 250 m, 2 x Vestas V162 (5,6 MW) mit Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 162 m, Bauhöhe 229 m, 1 x Vestas V136 (4,2 MW) mit Nabenhöhe 85 m (82 m + 3 m), Rotordurchmesser 136 m, Bauhöhe 153 m). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Slowakei (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt.

Gemäß Einlage D0101 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- LB_01 Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.
- LB_02 Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierendem Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen.
- LB_03 Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

Die Maßnahmen der Projektwerberin werden im gegenständlichen Gutachten durch Auflagenvorschläge ergänzt (siehe Punkt „Auflagen“ weiter unten).

Eine maßgebliche Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 50: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ²⁴	EI ²⁵	EE ²⁶	MW ²⁷	VA ²⁸
Landschaftsbild	Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel

²⁴ Sensibilität

²⁵ Eingriffsintensität

²⁶ Eingriffserheblichkeit

²⁷ Maßnahmenwirksamkeit

²⁸ Verbleibende Auswirkungen

	Marchniederung (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)	gering	mäßig	gering	keine / gering	gering
	Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Slowakei (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Zistersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Marchniederung (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Slowakei (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge (siehe unten) vertretbar sind:

- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich bereits in über 10 km Entfernung.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die fünf geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente mit Gesamthöhen von 153 m bis 250 m in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist.

- Die geplanten Windkraftanlagen schließen nördlich an ein bestehendes Windkraftareal an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windkraftareals zu sehen. Durch das Einbringen der zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
 - Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
 - Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 1. Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 2. Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.

Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

In nachfolgender Tabelle erfolgt eine Auflistung betroffener Standortgemeinden.

Tabelle 51: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Ebenthal	Ebenthal	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Spannberg	Spannberg	Verkabelung
Angern an der March	Ollersdorf	Verkabelung, Wegebau
Prottes	Prottes	Verkabelung, Wegebau

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,6 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Ebenthal und Spannberg im Norden
- Grub an der March und Stillfried im Osten
- Ollersdorf, Prottes und Matzen im Süden

Schutzgebiete:

Innerhalb des 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen befinden sich mehrere Naturdenkmäler und ein kleiner Teilbereich des Europaschutzgebietes (FFH-Gebiet) Pannonische Sanddünen.

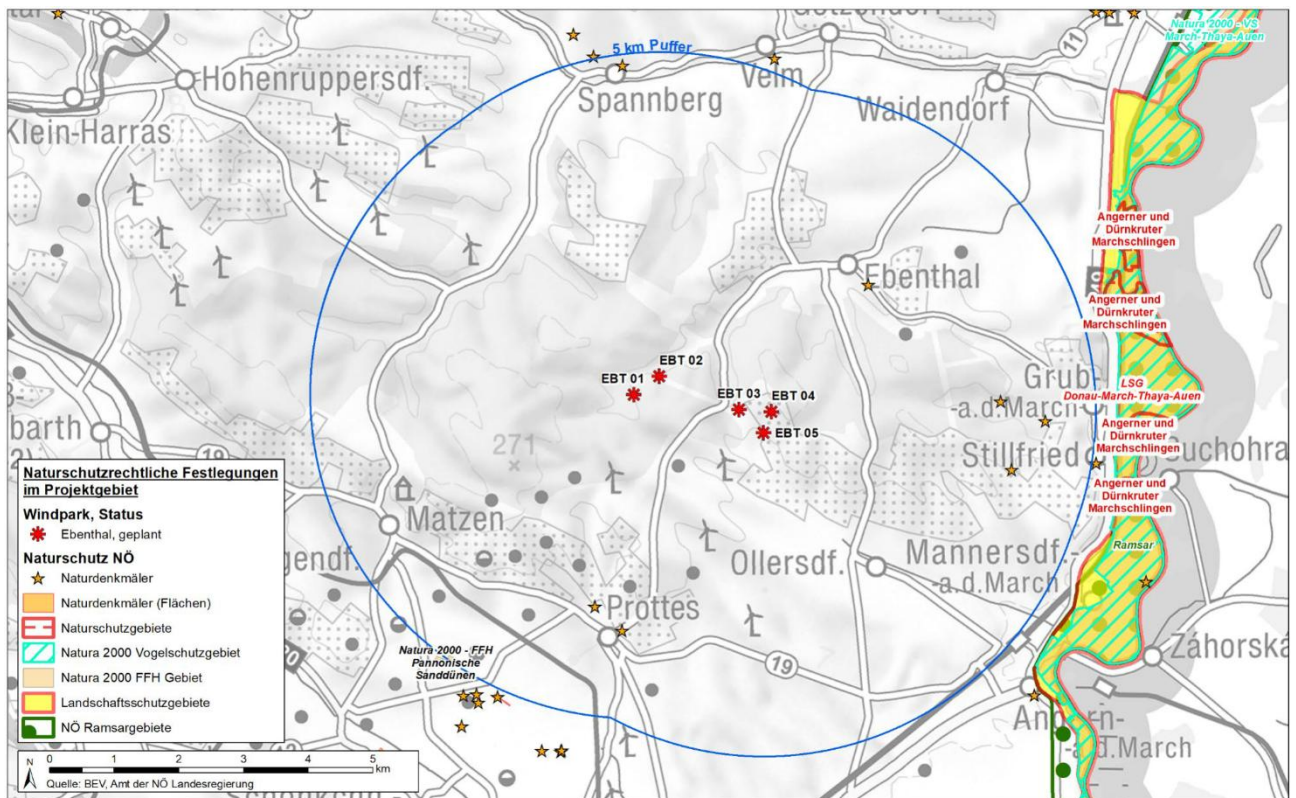


Abbildung 35: Übersicht über die naturschutzrechtlichen Festlegungen im 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Wien Umland Nordost²⁹:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies: „*Flächen, die sich aufgrund der geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung eignen.*“

²⁹ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF: LGBl. Nr. 66/2015

- Regionale Grünzonen: *„Grünlandbereiche, die eine besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung sind oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope dienen. Diese gelten mit jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse als festgelegt, sofern sich aus der Darstellung in den Anlagen 3 bis 11 keine größere Breite ergibt.“*
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- *„In den in den Anlagen 3 bis 11 dargestellten Erhaltenswerten Landschaftsteilen sind nur folgende Widmungsarten erlaubt: Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Freihaltfläche, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Grüngürtel und Grünland-Wasserfläche. Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung in keinem anderen Gebiet der Ortsbereiche oder außerhalb eines Erhaltenswerten Landschaftsteils erreicht werden können.“*
- *„In den in den Anlage 3 - 11 dargestellten Regionalen Grünzonen dürfen nur solche Grünlandwidmungsarten gewidmet werden, welche die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden. Die Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion nicht gefährdet wird. Die Festlegung der Widmung Bauland ist in jedem Fall unzulässig.“*
- In Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies *„gemäß den Anlagen 3 bis 11 und 13 dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.“*

Alle geplanten Anlagenstandorte sind bereits als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die entsprechenden Widmungsänderungen wurden 2025 vom Amt der NÖ Landesregierung genehmigt und sind rechtskräftig. Das regionale Raumordnungsprogramm wurde im Zuge der Widmung berücksichtigt.

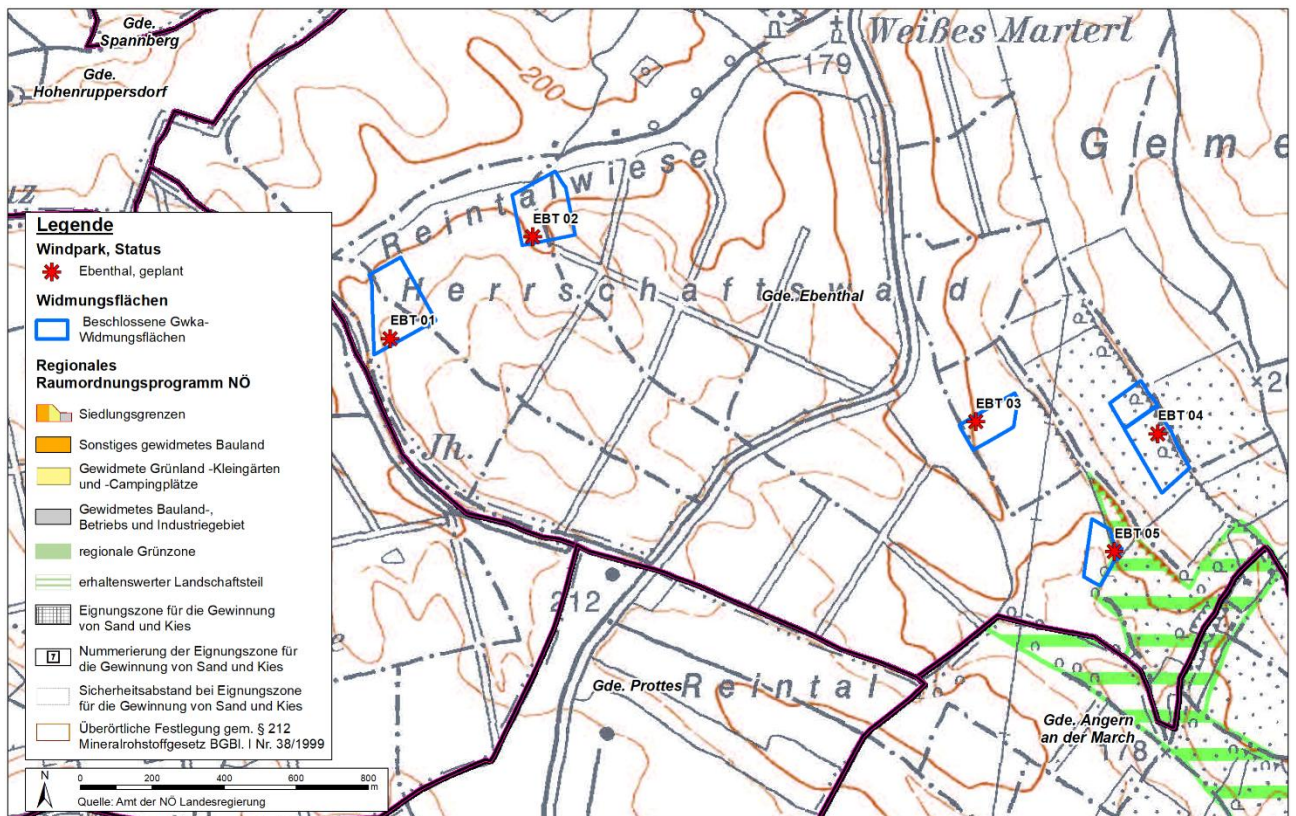


Abbildung 36: Übersicht RegROP Wien Umland Nordost und geplante Anlagenstandorte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich³⁰:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen gemäß dem sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. Nr. 47/2024 vom 27.08.2024) in einer ausgewiesenen Eignungszone.

Die geplanten Anlagen liegen in der Eignungszone „WE17“.

³⁰ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekROP Wind), LGBl. 8001/1-0 idgF

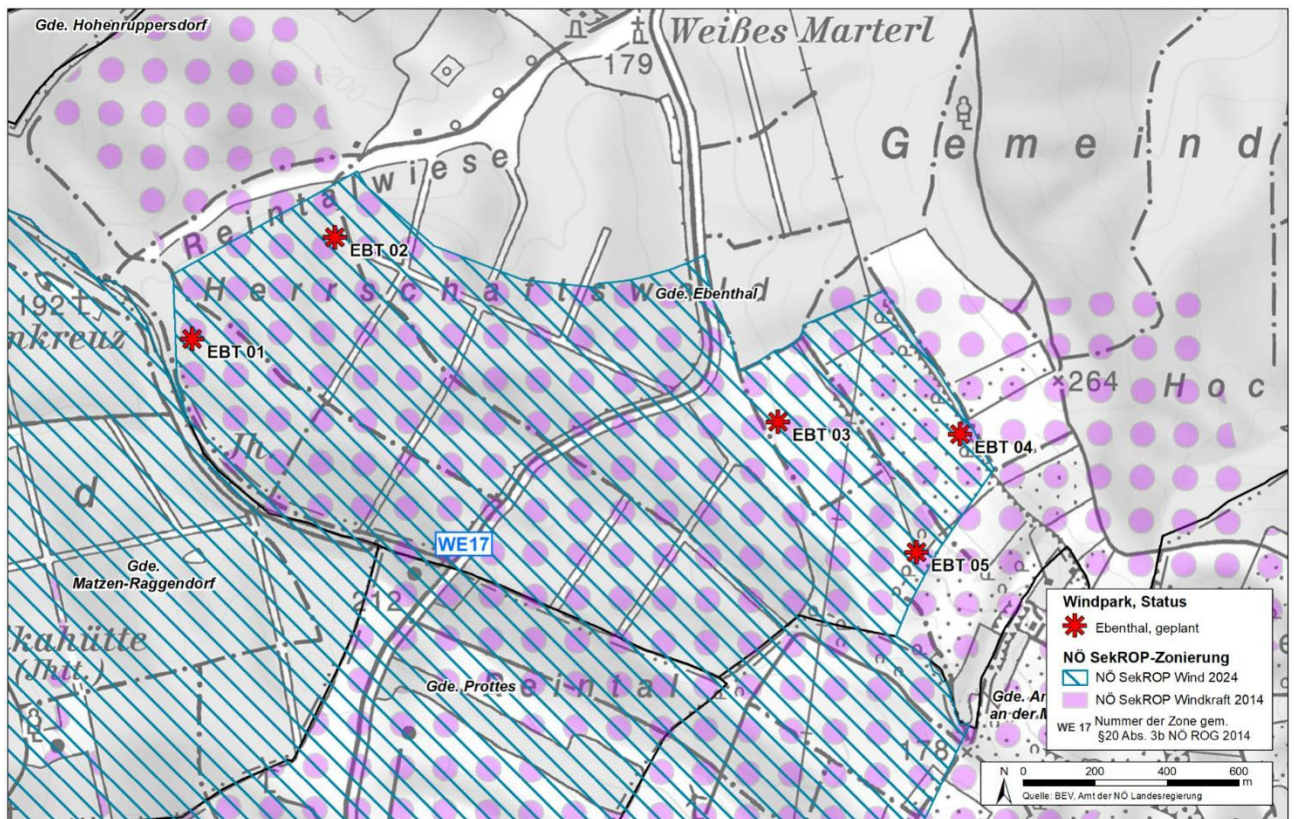


Abbildung 37: Übersicht NÖ SekROP Windkraft 2024 und geplante Anlagenstandorte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 seit 2025 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) rechtskräftig gewidmet (vgl. Einlage D0202).

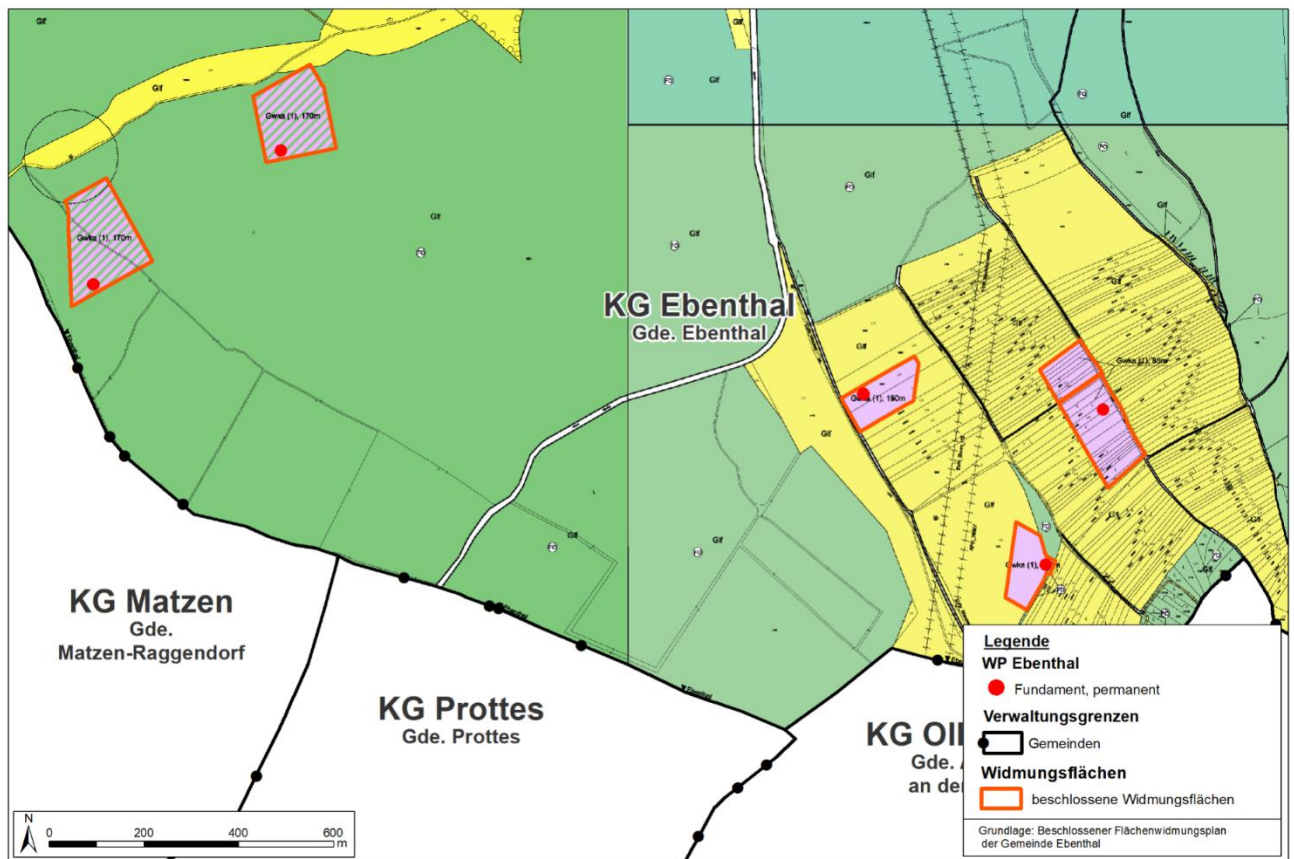


Abbildung 38: Ausschnitt aus dem beschlossenen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ebenthal mit Fundamenten des ggst. Windparks Ebenthal (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0202)

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung „Grünland – Windkraftanlagen“ (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

Im „Übersichtsplan – Siedlungsräume“ (Einreichoperat, Einlage B0201) werden die Lage der nächstgelegenen Siedlungsränder und die Abstände zu den geplanten Windkraftanlagen dargestellt.

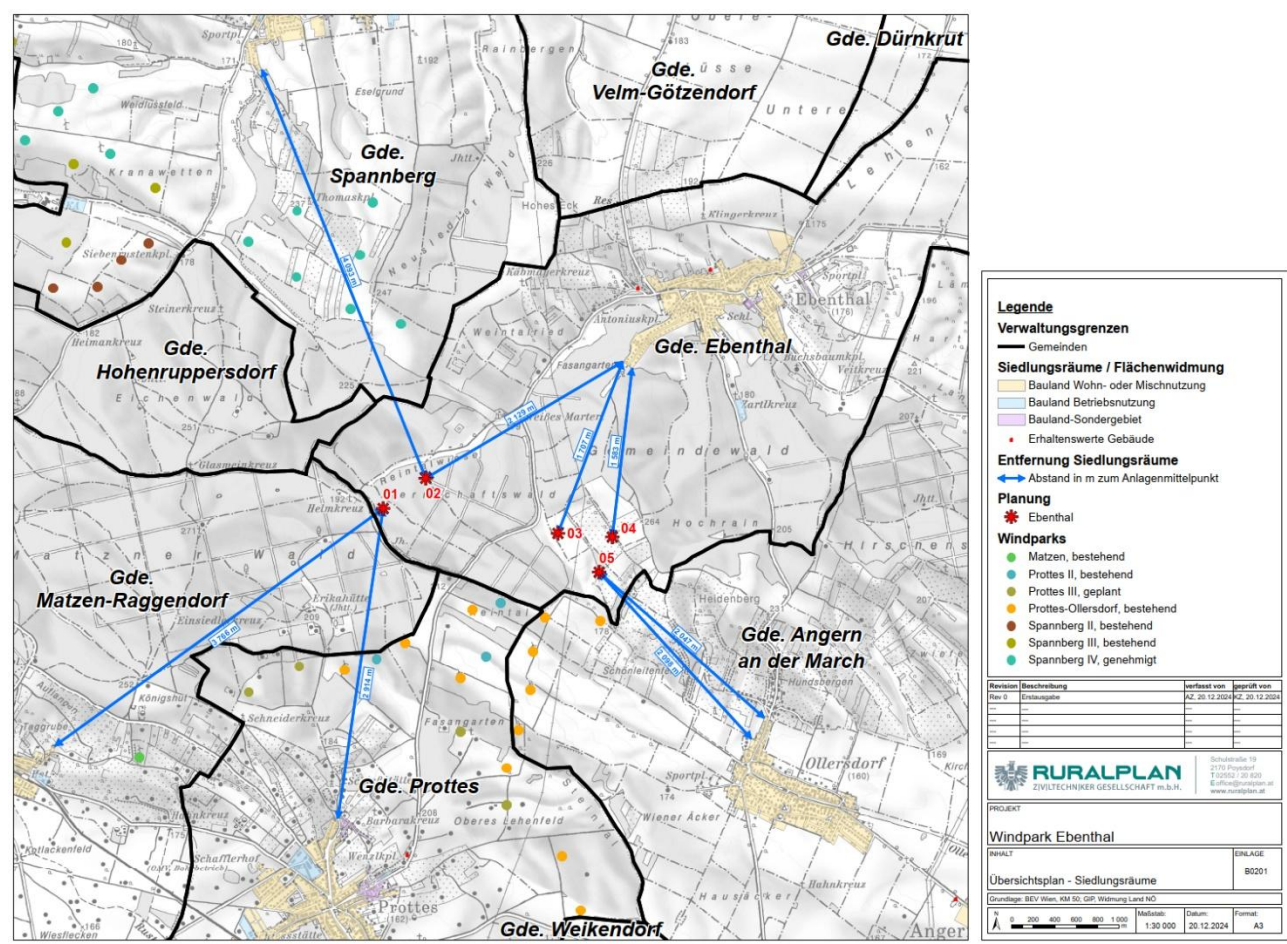


Abbildung 39: Übersichtsplan – Siedlungsräume (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0201)

Auf den einzelnen Gwka – Widmungsflächen sind maximal zulässige Nabenhöhe (NH) vorgesehen. Die Nabenhöhenbeschränkungen werden im ggst. Projekt eingehalten (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 52: Übersicht – Nabenhöhenbeschränkung und Standortplanung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Anlage	NH-Beschränkung Widmung	NH-Projekt	Einhaltung NH-Beschränkung
EBT 01	170 m	164 m	Wird eingehalten
EBT 02	170 m	164 m	Wird eingehalten
EBT 03	150 m	148 m	Wird eingehalten
EBT 04	85 m	85 m	Wird eingehalten
EBT 05	150 m	148 m	Wird eingehalten

Tabelle 53: Übersicht - Vorhaben WP Ebenthal (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

WP Ebenthal			
WKA	Anlagentype	RD*	NH**
EBT 01	Vestas V172 7,2 MW	172 m	164 m
EBT 02	Vestas V172 7,2 MW	172 m	164 m
EBT 03	Vestas V162 5,6 MW	162 m	148 m
EBT 04	Vestas V136 4,2 MW	136 m	85 m (82 m + 3 m)
EBT 05	Vestas V162 5,6 MW	162 m	148 m
*Rotordurchmesser ** Nabenhöhe über Geländeoberkante (GOK)			

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Ebenthal existiert ein örtliches Entwicklungskonzept, das dem Einreichoperat (Einlage D0203) zu entnehmen ist.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung „gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. Dahingehend wurden je Flächenwidmungsart Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tages- und 45 dB für die Nachtzeit herangezogen.“ „An allen Immissionspunkten kann das gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterium $L_r, \text{Bau, Tag} \leq 65 \text{ dB}$ eingehalten werden. Am Immissionspunkt „IP 6“ wurde ein um die Bauzeit korrigierter Beurteilungspegel von 60 dB bestimmt. Zur Korrektur wurde eine tatsächliche Einflussdauer von 3 Tagen berücksichtigt. Der Planungsrichtwert nach Flächenwidmungskategorie von 55 dB kann damit nicht eingehalten werden. Als Maßnahme wurde die Information der Bewohner vor Baubeginn mit Hinweisen zum Eigenschutz projiziert. Zudem soll eine Ansprechstelle eingerichtet werden. An den weiteren Immissionspunkten treten keine Überschreitungen Planungsrichtwerte auf. Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB kann an der untersuchten Ortsdurchfahrt Prottes eingehalten werden. Die berechneten spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten nur zur Tageszeit auf. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). „Liegen

die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA,95, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks (inkl. dem gemeinsam betrachteten Windpark „Prottes 3“) je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 3,0 dB (Immissionspunkt „IP 6“ bei einer Windgeschwindigkeit von $v_{10m} = 9 \text{ m/s}$ und „IP 7“ bei 8 m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung an allen Punkten eingehalten.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen 2039 m („EBT 03“, „EBT 05“), 1904 m („EBT 01“, „EBT 02“) bzw. 1804 m („EBT 04“), bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstück berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 54: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurden im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.“*
- *„Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen und Auflagenvorschläge im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen: 2 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 172 m, Bauhöhe 250 m, 2 x Vestas V162 (5,6 MW) mit Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 162 m, Bauhöhe 229 m, 1 x Vestas V136 (4,2 MW) mit Nabenhöhe 85 m (82 m + 3 m), Rotordurchmesser 136 m, Bauhöhe 153 m). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel Visuelle Störungen 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel Visuelle Störungen 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-vorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 55: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

In der Nahwirkzone finden sich keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Schießstätte ÖMV Schützengilde Prottes (KG Prottes): Die Schießstätte befindet sich nördlich der Ortschaft Prottes in ca. 2,4 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.
- Aussichtspunkt Karpatenblick (KG Matzen)³¹: Der Karpatenblick östlich der Ortschaft Matzen bietet einen einmaligen Ausblick, beginnend im Osten mit dem Gebirgszug der Karpaten in

³¹ <https://www.matzen-raggendorf.gv.at/Karpatenblick>

der Slowakei, über das Marchfeld und Wien bis hin zum Schneeberg und dem Kahlenberg. Der Aussichtspunkt befindet sich in ca. 3 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.

- Hubertuskapelle (KG Matzen): Die Hubertuskapelle nordöstlich der Ortschaft Matzen ist ein beliebter Ausgangspunkt für Spaziergänger, Wanderer und Läufer, die hier direkt im Matzner Wald eintauchen können. Die Kapelle befindet sich in ca. 3,6 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Etwas versteckt befindet sich westlich der Wegkreuzung der Zugang zu einem ruhigen Waldrastplatz sowie zum Waldlehrpfad, der in einem kurzen Rundwanderweg über das „Teufelsbrücklein“ wieder zurückführt. Die Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit lokaler Bedeutung werden mit mäßig sensibel eingestuft.
- Waldbad Matzen (KG Matzen)³²: Angrenzend an den Matzner Wald, unterhalb des Schlosses findet sich das im Jahr 1997 sanierte Schwimmbad mit eigenem Kinderbereich, Garderobenbereich, Liegewiese, Kleinkinder-Wasserrutsche und Buffet. Das Freibad befindet sich in ca. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Franziskusweg Weinviertel (Distanz: 139,13 km): 28 Orte in der Kleinregion Südliches Weinviertel sind in die Wegstrecke eingebunden, welche durch drei Dekanate der Erzdiözese Wien, bzw. zwei politische Bezirke führt. Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Erdöl-Erdgas-Lehrpfad Prottes (Distanz: 4,5 km):³³ Der Erdöl-Erdgas-Lehrpfad wurde 1979 als Freilichtmuseum angelegt. Der Lehrpfad beginnt am Hauptplatz in Prottes und verläuft entlang der Josef-Seitz-Straße, wo Originalgeräte, die zur Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdöl und Erdgas verwendet werden, ausgestellt sind. Es werden mehr als 150 Exponate gezeigt. Der Lehrpfad wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Waldwanderweg Weißweg (Distanz: 4,69 km): Wandertour ausgehend von Ortsanfang (Richtung Ollersdorf). Die Wandertour wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Waldwanderweg Neuburgerweg (Distanz: 8,15 km): Wandertour ausgehend von Schlossberg. Die Wandertour wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Panoramawanderweg (Distanz: 10,70 km): Wandertour ausgehend von Stillfried, BahngasseWein-Panorama Wanderweg. Die Wandertour wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Wander- und Radweg Ebenthal (Distanz: ca. 10 km)³⁴: Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Auwanderweg (Distanz: 7,16 km): Wandertour ausgehend von Stillfried, Bahngasse. Die Wandertour wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

³² https://www.matzen-raggendorf.gv.at/Waldbad_Matzen

³³ <https://www.weinviertel.at/weinviertler-ausflugsziele/a-erdoel-erdgas-lehrpfad-prottes>

³⁴ <https://ebenthal.at/radwege/>

- Weinberg Walking Strecke „Karpatenblickroute“³⁵ (Distanz: 3,1 km): Ausgangspunkt der Karpatenblickroute ist die Hubertuskapelle in Matzen. Durch die Weinried Auflangen führt der Weg über den Karpatenblick retour zum Ausgangspunkt in Matzen. Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Weinberg Walking Strecke „wein.hügel.weg“ (Distanz: 7,8 km):³⁶ Der Einstieg in den wein.hügel.weg befindet sich in Prottes beim Erdöl- und Erdgasmuseum. Von hier gelangt man über das Kellerviertel Klein Prottes, vorbei an Barbarakreuz und Schneiderkreuz zum Karpartenblick. Hier treffen einander die beiden Walkingstrecken aus Matzen und Prottes. Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Weinberg Walking Strecke „Weintalriedrunde“ (Distanz: 5,5 km):³⁷ Start: Schloss Ebenthal. Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Weinradroute Traminer (Distanz: 62,45 km): Radtour ausgehend von Angern an der March - Bahnhof, Kreuzung Parkplatz mit Traminer Radroute. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- March Panorama Radroute (Distanz: 80,44 km): Radtour ausgehend von Angern an der March, Bahnhof. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Radweg Nr. 07: Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- OMV Energieradroute: Radtour ausgehend von Wolkersdorf, Schloss Wolkersdorf, Ecke Schlossplatz / Hofgartenstraße, Alternative: Gänserdorf Bahnhof. Die Radtour wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradwege. Die Nebenradwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

³⁵ <https://www.bergfex.at/sommer/matzen-raggendorf/highlights/6428-karpatenblickroute/>

³⁶ http://www.weinberg-walking.at/Prottes_1

³⁷ http://www.weinberg-walking.at/Ebenthal_1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 56: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

In der Nahwirkzone finden sich keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung „gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. Dahingehend wurden je Flächenwidmungsart Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tages- und 45 dB für die Nachtzeit herangezogen.“ „An allen Immissionspunkten kann das gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterium $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$ dB eingehalten werden. Am Immissionspunkt „IP 6“ wurde ein um die Bauzeit korrigierter Beurteilungspegel von 60 dB bestimmt. Zur Korrektur wurde eine tatsächliche Einflussdauer von 3 Tagen berücksichtigt. Der Planungsrichtwert nach Flächenwidmungskategorie von 55 dB kann damit nicht eingehalten werden. Als Maßnahme wurde die Information der Bewohner vor Baubeginn mit Hinweisen zum Eigenschutz projiziert. Zudem soll eine Ansprechstelle eingerichtet werden. An den weiteren Immissionspunkten treten keine Überschreitungen Planungsrichtwerte auf. Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB kann an der untersuchten Ortsdurchfahrt Prottes eingehalten werden. Die berechneten spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten nur zur Tageszeit auf. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). „Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA,95, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks (inkl. dem gemeinsam betrachteten Windpark „Prottes 3“) je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 3,0 dB (Immissionspunkt „IP 6“ bei einer Windgeschwindigkeit von $v_{10m} = 9 \text{ m/s}$ und „IP 7“ bei 8 m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung an allen Punkten eingehalten.“

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 57: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen 2039 m („EBT 03“, „EBT 05“), 1904 m („EBT 01“, „EBT 02“) bzw. 1804 m („EBT 04“), bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

In der Nahwirkzone finden sich keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

Tabelle 58: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurden im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.“*
- *„Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.“*

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 59: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen betroffen. In der Nahwirkzone finden sich keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen nicht ausgeschlossen.

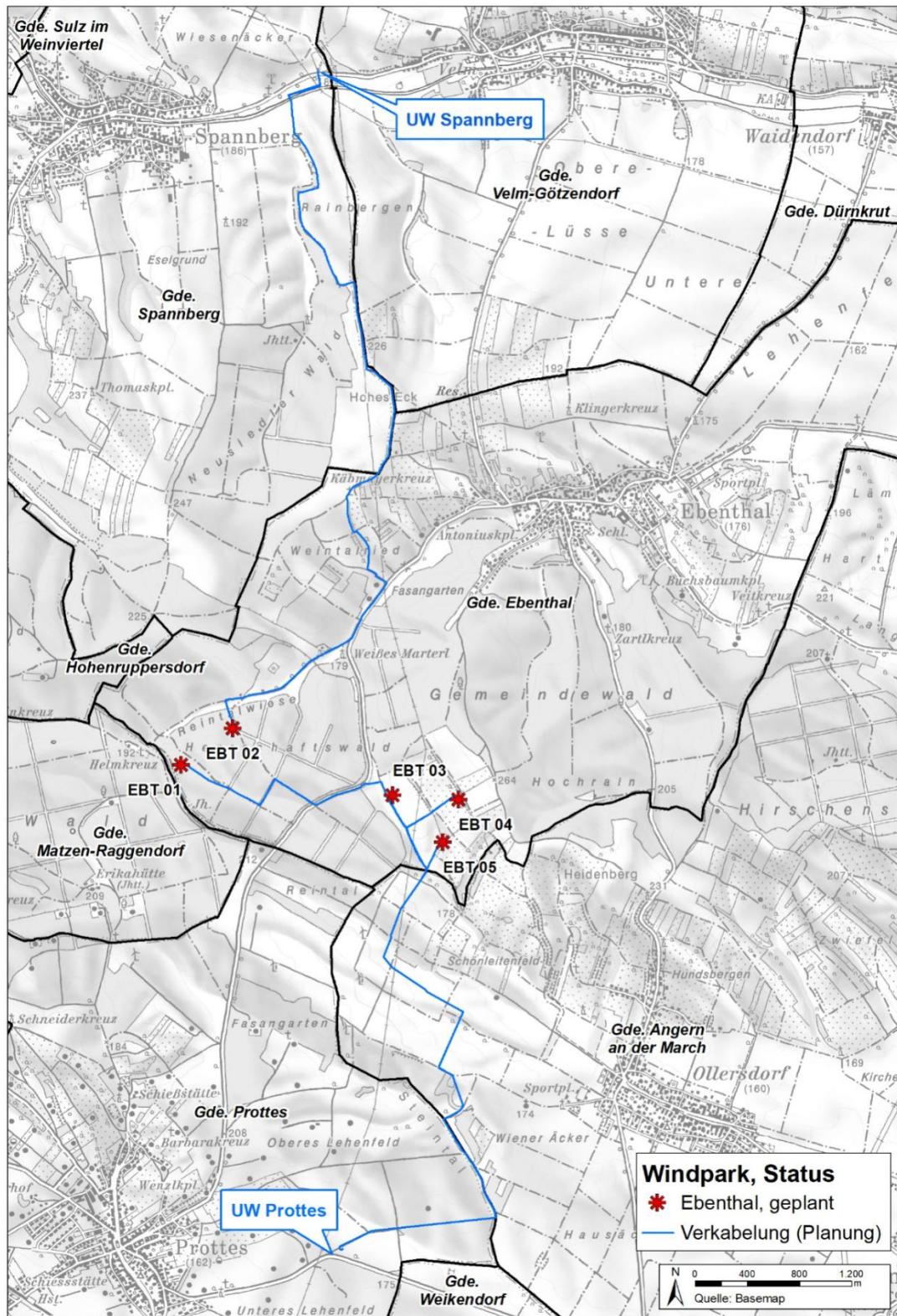


Abbildung 40: Kabeltrasse (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0103)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 60: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Schießstätte ÖMV Schützengilde Prottes (KG Prottes): Die Schießstätte befindet sich nördlich der Ortschaft Prottes in ca. 2,4 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine relevanten Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Sichteinschränkungen sind durch den vorgelagerten Gehölzbestand im direkten Umfeld der Schießstätte zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Aussichtspunkt Karpatenblick (KG Matzen):³⁸ Der Aussichtspunkt befindet sich in ca. 3 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind vom Aussichtspunkt Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen, welcher sich in näherer Entfernung zum Aussichtspunkt befinden als die geplanten Anlagen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Hubertuskapelle (KG Matzen): Die Kapelle befindet sich in ca. 3,6 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind von der Kapelle keine Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben vorhanden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Waldbad Matzen (KG Matzen):³⁹ Das Freibad befindet sich in ca. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind vom Freibad keine Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben vorhanden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technologische Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen: 2 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 172 m, Bauhöhe 250 m, 2 x

³⁸ <https://www.matzen-raggendorf.gv.at/Karpatenblick>

³⁹ https://www.matzen-raggendorf.gv.at/Waldbad_Matzen

Vestas V162 (5,6 MW) mit Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 162 m, Bauhöhe 229 m, 1 x Vestas V136 (4,2 MW) mit Nabenhöhe 85 m (82 m + 3 m), Rotordurchmesser 136 m, Bauhöhe 153 m). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch die Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moll', is positioned above the signature line.

Datum: 08. Mai 2026

Unterschrift: